

Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen

Aktionspläne für Gemeinden und Städte

von Eric Bertels



Impressum

1. Auflage Deutsch, August 2022

© Eric Bertels, Riehen

Alle Rechte vorbehalten

ISBN-Nr. 978-3-033-07473-6

Druck:

PRINTHOUSE by jobfactory

Job Factory Basel AG, Bordeaux-Strasse 5

4053 Basel

Autor, Bestelladresse:

Eric Bertels

Burgstrasse 73

CH-4125 Riehen

E-Mail: eric.bertels@bluewin.ch

Website: www.ericbertels.ch

Die Herausgabe des Buches wurde von Suzanne Auer, Bern, unterstützt.
Herzlichen Dank.

Bereits in dieser Reihe erschienen:

- Die schweizerische Behindertengleichstellung – Entstehung, Entwicklung, Hauptbeteiligte (2016)
- Wie die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen die Schweiz verändert (2019)
- Elementare Bausteine – Die 50 wichtigsten Publikationen für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in der Schweiz (2020)
- Wie die Kantone die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen umsetzen (Januar 2022)

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Wie die Schweiz auf die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen kam	8
Heutige Situation national und kantonal	14
Zentrale und andere Massnahmen für Gemeinden und Städte	18
Aktionsplan	21
50 kleinere und grössere Aktionen	27
1. Öffentlicher Raum	31
2. Quartierleben	36
3. Mobilität	38
4. Information und Kommunikation	42
5. Hindernisfreies und selbstbestimmtes Wohnen	46
6. Frühe Förderung und familienergänzende Betreuung für Kinder mit Behinderungen	49
7. Bildung und Berufsbildung	52
8. Arbeit und Beschäftigung	55
9. Teilhabe am politischen Leben	59
10. Erholung, Freizeit, Kultur und Sport	61
11. Gesundheit, Prävention, Rehabilitation und Pflege	65
12. Vernetzung, Bewusstseinsbildung und Partizipation	67
Checkliste	71
Beispiele	76
Stichwortverzeichnis	79



Vorwort

Seit fünf Jahren setze ich mich intensiver damit auseinander, wie die Schweiz die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen umsetzt und wie diese verbessert werden kann. Dazu publizierte ich verschiedene Grundlagen. Um mir ein genaues Bild von der Situation zu machen, habe ich 2018 die Gemeinde Aesch in Baselland untersucht. Ich ging damals der Frage nach, wie die Gemeinde die Gleichstellungsforderungen von Menschen mit Behinderungen bislang realisiert hat. Die Gemeinde Aesch wählte ich aus, weil ich in meiner Jugend während fünf Jahren dort wohnte und mir die Verhältnisse gut bekannt waren. Zudem hat Aesch mit rund 10'000 Einwohnern eine mittlere Grösse und verfügt über eine Infrastruktur, wie sie bei Gemeinden häufig anzutreffen ist. Es gibt verschiedene Transportmittel wie Bahn, Bus und Tram, ein Schulhaus der Unter- und Oberstufe, ein Hallen- und ein Gartenbad, ein Museum und ein Gemeindehaus, diverse Mehrzweck- und Sportanlagen sowie ein Dorfzentrum mit zahlreichen Läden, Banken und Gastronomiebetrieben. Was also hat die Gemeinde Aesch für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen bisher unternommen? Wie sieht die Situation vor Ort genau aus?

Das Resultat war sehr zwiespältig. Einiges war in Ordnung, so unter anderem der Zugang zur Gemeindeverwaltung und zum Bahnhof oder zu verschiedenen öffentlichen Bauten im Dorfkern, aber viele andere, wichtige Dinge waren nicht oder nur sehr begrenzt auf die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen zugeschnitten. So fanden sich zahlreiche Mängel sowohl in der allgemeinen Infrastruktur, bei den Parkplätzen, im Strassen- und Trottoirbereich als auch bei den Schul- und Freizeitanlagen. Auch die Bus- und Tramhaltestellen waren nur zum Teil behindertengerecht. Ein Interview mit der damaligen Gemeindepräsidentin bestätigte das durchzogene Bild. Auf die Frage, ob der Gemeinderat von Aesch irgendwelche Abklärungen in Auftrag gegeben oder sich sonst irgendwie speziell engagiert habe, antwortete die Präsidentin: «Nein, aber wir haben uns punktuell dafür eingesetzt, dass neuere Bauten hindernisfrei werden.»

Mein Fazit aus der Untersuchung der Gemeinde Aesch lautete:

Die Verantwortlichen haben begonnen, in vielen Bereichen diese Anliegen umzusetzen, aber die Lücken und der Handlungsbedarf sind noch sehr gross. 15 Jahre nach der Inkraftsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG) ist Aesch noch sehr weit von einer vollständigen Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen entfernt. Worauf ist diese ungenügende Bilanz zurückzuführen? Ausschlaggebend sind folgende Gründe:

- Es gibt weder einen Bericht über den Ist-Zustand der Gemeinde noch ein Konzept, wann und wie die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen umgesetzt werden soll.
- Der Wissensstand der Gemeindeverantwortlichen über die Anliegen von Menschen mit Behinderungen ist tief.
- Da der Kanton weder verpflichtet noch anspornt, ist das Engagement der Gemeinde bescheiden und irgendwie alles dem Zufall überlassen.

Seit ich die Untersuchung durchgeführt habe, sind vier Jahre vergangen. Ob sich in der Zwischenzeit in Aesch etwas verändert hat, weiss ich nicht. Aber zumindest auf kantonaler Ebene hat sich etwas getan. Aufgrund der Verfassungsinitiative «Für eine kantonale Behindertengleichstellung» ist im Kanton Basel-Landschaft neu ein «Gesetz über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtegesetz BL, BRG BL)» geplant. Das neue Gesetz soll voraussichtlich Ende 2022 oder Anfang 2023 im Parlament behandelt werden. Das Rahmengesetz regelt die Umsetzung der kantonalen Behindertenpolitik durch allgemeine Bestimmungen und durch die Festlegung der materiellen Grundsätze sowie der Rechtsansprüche. Zudem sollen andere Gesetze, die die Lebensbereiche von Menschen mit Behinderungen besonders tangieren und wo ein besonderer Handlungsbedarf festgestellt wurde (bspw. das Personalgesetz, das Gesundheitsgesetz oder das Wahlgesetz) angepasst werden. Inhaltlich orientierte man sich dabei an den Vorgaben der UNO-Behindertenrechtskonvention (UNO-BRK), den Berichten zu deren bisheriger Umsetzung sowie an Gesprächen mit Behindertenorganisationen und Betroffenen. Ziel ist es, Menschen mit Behinderungen ein selbstbestimmtes und selbstverantwortliches Leben zu ermöglichen (§ 1 BRG). Die Gemeinden sollen dabei die Umsetzung des Gesetzes in eigenen Reglementen konkretisieren (§2 BRG).

Es ist davon auszugehen, dass viele Kantone diesem Beispiel folgen werden. Über kurz oder lang werden also die meisten Kantone über entsprechende Rahmengesetze verfügen. Die Gemeinden und Städte werden dadurch in Zukunft bei der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen stärker in die Pflicht genommen. Sie müssen sich mehr engagieren. Dabei werden sie sich fragen: Wie sollen wir dabei vorgehen, und wo sollen wir ansetzen? Hier kommt der Aktionsplan ins Spiel. Ein Blick über die Landesgrenzen nach Deutschland zeigt sehr deutlich, dass mit Aktionsplänen eine sinnvolle und angemessene Umsetzung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen erreicht werden kann. Auch die Stadt Freiburg im Breisgau hat dieses Instrument gewählt, um die Gleichstellung voranzubringen. Die Erfolge, die mit dem Plan erreicht werden konnten, sind eindrücklich. Für mich ist klar, dass auch für die Schweiz ein Aktionsplan ein gutes Mittel bei der Umsetzung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen ist. Deshalb habe ich einen Leitfaden entwickelt, der aufzeigt, wie ein solcher Aktionsplan für die Gemeinden und Städte hierzulande aussehen könnte. Mit den 50 Aktionen, die im Detail auf den Seiten 31-70 beschrieben sind, hat nun jede Gemeinde und Stadt die Möglichkeit, einen auf ihre Verhältnisse zugeschnittenen Aktionsplan zu entwerfen. Damit komme ich auch einem Wunsch der Gemeindeverwalterin Katharina Näf Widmer von Bettingen nach. Sie hielt in einem Interview über die Umsetzung der UNO-BRK in den Gemeinden fest: «Wir würden die Barrierefreiheit in unserer Gemeinde gerne allumfassend umsetzen, wissen aber oftmals nicht, an wen wir uns mit unseren Anliegen konkret wenden und wie wir dabei vorgehen sollen.»

Eric Bertels

Wie die Schweiz auf die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen kam

In der Schweiz hat sich in den letzten 60 Jahren ein bedeutender Wandel im Behindertenwesen vollzogen. Bis Anfang der 1950er-Jahre war der Fürsorgegedanke das A und O in diesem Bereich. Die Gründung neuer nationaler Behinderteninstitutionen 1951 setzte eine grosse Veränderung für Menschen mit Behinderungen in Gang: die Behindertengleichstellung. Heute ist das Resultat dieser gesellschaftlichen Veränderung in allen Lebensbereichen sichtbar. Durch das nationale Behindertengleichstellungsgesetz, das 2004 in Kraft trat, und die Ratifizierung der UNO-Behindertenrechtskonvention (UNO-BRK) im Jahre 2014 hat die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen überall Fuss gefasst, und es wird konsequent an ihrer Umsetzung gearbeitet. Doch wie kam es überhaupt zum Beitritt der Schweiz zur UNO-BRK?

Neben der Dachorganisation «Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Kranken- und Invaliden-Selbsthilfeorganisationen», kurz ASKIO (heute «AGILE.CH») genannt, wurde 1951 auch die «Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Eingliederung Behinderter in die Volkswirtschaft», abgekürzt SAEB (heute «Inclusion Handicap») gegründet. Aufmerksam geworden auf ein neues schwedisches Konzept, das ein möglichst normales Leben gewährleistete, begann die SAEB, sich einige Jahre nach ihrer Gründung mit der Wohnungsfrage für körper- und gehbehinderte Personen zu beschäftigen. Gemäss dem nordeuropäischen Konzept sollten Menschen mit Behinderungen gewöhnliche Wohnungen mieten können, die ihrer besonderen Lage und körperlichen Behinderung entsprachen. Um diese Idee voranzutreiben, veröffentlichte die SAEB 1961 eine Richtlinie über den Bau von Invalidenwohnungen. Daraus entstand eine nationale Norm mit dem Titel «Wohnungen für Gehbehinderte», herausgegeben von der schweizerischen Zentralstelle für Baurationalisierung CRB (Centre Suisse d'études pour la Rationalisation du Bâtiment). Doch die Architekten und Investoren nahmen davon kaum Kenntnis. Nirgends flossen diese Erleichterungen in die Bauprojekte mit

ein. Es zeigte sich, dass diese Grundlagen allein nicht ausreichten. Nötig waren auch entsprechende Gesetzesanpassungen, damit die Planer und Bauherrschaften diese Anliegen ernst nahmen. Da das Bauwesen eine kantonale Angelegenheit war, mussten in jedem Kanton spezifische baurechtliche Bestimmungen erkämpft werden. Erstmals klappte dies in den beiden Kantonen Bern und Genf. 1970/71 erliessen sie griffige Bestimmungen zugunsten von Menschen mit Behinderungen im Baubereich. Zum ersten Mal wurden gewisse Grundforderungen für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in der Schweiz rechtlich verankert.

Ganz allmählich wuchs bei den vielen Behindertenorganisationen in der Schweiz die Erkenntnis, dass die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen spezifisch gefördert werden musste. Auch in anderen Ländern kam man zum gleichen Schluss. Schliesslich begann sich auch die UNO für die Belange von Menschen mit Behinderungen zu interessieren. Die Vollversammlung der Vereinten Nationen (UNO) vom 9.12.1975 verabschiedete eine besondere Erklärung zu den Rechten der Behinderten (Deklaration Nr. 3447). Darin wurde festgehalten, dass die Mitgliedstaaten gemäss der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet sind, die Integration von Menschen mit Behinderungen weitestgehend zu fördern, damit diese ihre Fähigkeiten in den unterschiedlichsten Tätigkeitsbereichen entwickeln können. Als gemeinsame Basis und Bezugsrahmen für den Schutz dieser Rechte galt, dass Menschen mit Behinderungen, ungeachtet des Ursprungs, der Art und Schwere ihrer Behinderungen, dieselben Grundrechte wie die anderen Mitbürger ihres Alters haben, womit primär das Recht auf ein angemessenes Leben gemeint ist, das so normal und sinnerfüllt wie möglich sein soll. Das heisst insbesondere, dass Menschen mit Behinderungen dieselben bürgerlichen und politischen Rechte wie alle anderen und zudem Anspruch auf Massnahmen haben, die ihnen dazu verhelfen, grösstmögliche Selbständigkeit zu erlangen.

Ein Jahr später, am 16.12.1976, verabschiedete die UNO eine weitere Resolution über die Verwirklichung der Rechte der Behinderten. Darin erklärte die Generalversammlung das Jahr 1981 zum Internationalen Jahr der Behinderten. Das Motto war: «Volle Teilnahme der Behinderten an allen Lebensbereichen». Das Jahr sollte, so die Vorstellung der

Vollversammlung, unter anderem für die Förderung aller nationalen und internationalen Bemühungen genutzt werden, den Behinderten die richtige Unterstützung, Ausbildung, Fürsorge und Anleitung zu verschaffen, geeignete Arbeitsmöglichkeiten verfügbar zu machen und ihre volle Eingliederung in die Gesellschaft zu sichern.

Mit dem UNO-Jahr der Behinderten 1981 erreichte diese Gleichstellungsbewegung erstmals einen Höhepunkt. In der Schweiz unternahmen viele Behindertenorganisationen und Menschen mit Behinderungen grosse Anstrengungen, um auf ihre Anliegen aufmerksam zu machen. Mit zahlreichen Aktionen und Medienauftritten im UNO-Jahr versuchten sie, der Allgemeinheit verständlich zu machen, dass sie mit ihrer Lebenssituation unzufrieden waren und eine bessere Integration wünschten. Genützt hat dies leider wenig. Die Vorbehalte der Gesellschaft gegenüber einer Integration von Menschen mit Behinderungen veränderten sich kaum. Zu stark war in der Bevölkerung die Vorstellung verankert, dass diese Leute am liebsten in einem Heim leben wollten und für sie nur eine Tätigkeit in einer Behindertenwerkstatt in Frage komme.

Bei den Betroffenen hinterliess das UNO-Jahr aber mehrheitlich einen guten Eindruck. Obwohl sich nur wenige konkrete Verbesserungen feststellen liessen, hatte sich in den Köpfen vieler Menschen mit Behinderungen die Meinung gebildet, dass ein Leben ausserhalb von Heimen und Sondereinrichtungen möglich sei. Von nun an waren bei vielen Betroffenen die Integration und Gleichstellung zentrale Themen ihres Lebens. Eines war dabei klar: Jetzt musste man weitermachen, bis diese Pflanze wuchs und zu blühen begann. Das war jedoch viel schwieriger, als viele meinten. Es gab keinen Hebel, den man einfach herumwerfen und damit die Situation komplett auf den Kopf stellen konnte. Alle Veränderungen, das zeigte sich schnell, mussten einzeln erkämpft werden. Behindertenorganisationen wie die «ASKIO» begannen, sich konsequent mit dieser Thematik auseinanderzusetzen. Es wurden spezifische Fachstellen gegründet, Grundlagen erarbeitet und entsprechende Vorstösse lanciert. Verstärkt wurden auch die allgemeine Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung auf allen Ebenen. Die Betroffenen erhielten Unterricht im politischen Lobbying, damit sie in ihrem Kanton etwas anstossen konnten. Zudem entwickelten viele Fachleute im Behindertenwesen neue Konzepte, die mehr Integration und Normalisierung zur Folge hatten.

Das alles trug zu einer langsamen, aber stetigen Veränderung in der Gesellschaft bei. Immer mehr Menschen mit Behinderungen trauten sich jetzt, Bauten und Anlagen wie Restaurants, Kinos, Museen usw. und den öffentlichen Verkehr zu benutzen. An immer mehr Orten traf man auf Menschen mit körperlichen oder geistigen Behinderungen. Gleichzeitig stieg die Anzahl älterer Menschen in der Gesellschaft langsam, dies als Folge des Babybooms in den Nachkriegsjahren und aufgrund einer stark gestiegenen Lebenserwartung. Viele Bedürfnisse der älteren Generation deckten sich mit jenen von jüngeren Menschen mit Behinderungen. Kontinuierlich stieg die Anzahl Leute, die erkannten, dass von diesen Gleichstellungsmassnahmen schlussendlich alle profitierten und sie für die ganze Gesellschaft von Nutzen waren. Doch irgendwie fehlte ein übergeordneter Rahmen, ein rechtliches Gefäss, in dem alle wichtigen Anliegen der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen zusammengefasst werden konnten. Im Jahr 1990 gab ein wichtiges Ereignis in den USA den entscheidenden Ausschlag: Der republikanische Präsident George Bush senior unterschrieb ein weitreichendes Bürgerrechtsgesetz, das jegliche Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen untersagte. Dieses Gleichstellungsgesetz, das mit besonderen Klagerechten und hohen Bussen versehen wurde, liess auch die Herzen in Europa höherschlagen. Endlich tat sich ein Weg auf, wie man alle zentralen Anliegen der Gleichstellung verbinden konnte.

In den folgenden Jahren kam es in vielen europäischen Ländern zu politischen Initiativen, die ein ähnliches Gleichstellungsgesetz forderten. Auch die Schweiz zog mit. 1995 stand eine Revision der Bundesverfassung an, und der Rollstuhl fahrende Nationalrat Marc F. Suter sah die Chance für die Aufnahme eines Gleichstellungsartikels gekommen. Er reichte am 3. Oktober 1995 eine parlamentarische Initiative ein. Doch die politischen Widerstände gegen dieses Vorhaben waren gross. Besonders der letzte Satz, die sogenannte Drittwirkung, sorgte bei den Politikern für grossen Unmut. Der Bundesrat und das Parlament befürchteten, dass mit dieser Bestimmung eine nationale Prozesslawine ausgelöst würde. Um dem politischen Vorstoss von Marc F. Suter mehr Gewicht zu verleihen, beschlossen die Behindertenorganisationen, weitere Aktionen durchzuführen. So organisierten die Behindertenverbände am 14.3.1998 eine Grosskundgebung. Über 8000 Personen, davon rund 1000 Betroffene,

nahmen daran teil. Sie forderten, dass die Gleichstellung nun endlich Tatsache werden müsse. Doch schon ein paar Tage später zeigte sich, dass kein grosses Entgegenkommen vom Parlament zu erwarten war. Der Nationalrat lehnte weiterhin eine vollständige Übernahme der parlamentarischen Initiative Suter im Rahmen der Nachführung der Bundesverfassung ab. Jetzt war das Mass voll. Für die Behindertenorganisationen war nun klar, dass ohne eine entsprechende Volksinitiative die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen nicht erreicht werden könnte. Im August wurde mit dem Sammeln der Unterschriften für die Volksinitiative «Gleiche Rechte für Behinderte» begonnen, und schon vier Monate später war absehbar, dass die Initiative zustande kommen würde. Mitte Juni 1999 reichten die beteiligten Behindertenorganisationen die Volksinitiative mit einer spektakulären Aktion ein: Ein Kran hob einen Rollstuhlfahrenden zusammen mit den Unterschriften über ein zwei Meter hohes Hindernis.

Der Bundesrat gab daraufhin bekannt, dass er die verschiedenen Rechtsmittelverfahren koordinieren werde. Um in dieser Sache weiterzukommen, führte er aber zuerst eine Anhörung bei den Kantonen, Parteien, Gerichten, interessierten Organisationen usw. durch. Die Umfrage zeigte deutlich, dass die Volksinitiative wohl keine Mehrheit im Volk finden würde. Aber die meisten Vernehmlasser unterstützten die Erarbeitung eines neuen Gleichstellungsgesetzes als indirekten Gegenvorschlag zur Volksinitiative. Anfang 2000 schickte der Bundesrat einen Vorentwurf des neuen Gesetzes in die Vernehmlassung. Der Entwurf wies für die Behindertenorganisationen wesentliche Lücken auf. Daraufhin überarbeitete das Bundesamt für Justiz den Entwurf nochmals und übergab ihn Ende 2000 in Form einer Botschaft dem Parlament zum Beschluss. Nach intensiven Beratungen verabschiedete das Parlament schliesslich zwei Jahre später das neue Gesetz. Der Bundesrat beschloss, die Initiative am 18. Mai 2003 dem Volk vorzulegen und ihm zu empfehlen, die Initiative abzulehnen. Dafür legte er als Gegenvorschlag das neue Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) vor. Die Bevölkerung folgte dem Bundesrat. Mit einem Nein-Stimmenanteil von 62,3% lehnte der Souverän die Initiative «Gleiche Rechte für Behinderte» ab, nahm aber gleichzeitig das neue Gesetz an.

Mit dem neuen Gesetz war ein grosser Durchbruch in der Entwicklung der Behindertengleichstellung in der Schweiz erzielt worden.

Endlich war die gesetzliche Basis gegeben, um wichtige Verbesserungen bei Bauten und Anlagen, im öffentlichen Verkehr, bei der Kommunikation und bei den Dienstleistungen auf allen Ebenen einzufordern.

Auch der UNO waren die neuen politischen Entwicklungen im Behindertenbereich nicht entgangen. Auf Antrag Mexikos richtete sie im Jahre 2001 einen Ausschuss ein, der mit der Ausarbeitung eines internationalen Abkommens zur Förderung und zum Schutz der Rechte und Würde von Menschen mit Behinderungen betraut wurde. 2006 verabschiedete die UNO eine entsprechende Konvention mit dem Namen «UNO-Behindertenrechtskonvention (UNO-BRK)». Die neue Konvention stellt ein wichtiges Instrument dar, um die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen zu bekämpfen und ihre selbständige Teilnahme am gesellschaftlichen Leben zu fördern. Ab März 2007 konnte sie in New York unterzeichnet werden. In der Schweiz löste die Ratifizierung der neuen Konvention nach Einführung des Behindertengleichstellungsgesetzes 2004 keine fundamentale Opposition mehr aus. Nachdem die Bundesversammlung den Beitritt offiziell genehmigt hatte, unterschrieb der Bundesrat im April 2014 die Beitrittsurkunde.

Heutige Situation national und kantonal

Wie das Kapitel auf den Seiten 8-13 zeigt, wird in der Schweiz schon seit Jahrzehnten an der Verwirklichung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen gearbeitet. Seit 2004 gibt es mit dem nationalen Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) auch einen klaren rechtlichen Rahmen für die Gleichstellung. Dort sind wichtige Elemente des Bauwesens, des öffentlichen Verkehrs, der Schule und Ausbildung sowie von Dienstleistungen verankert. Mit der Ratifizierung der UNO-BRK 2014 sind weitere Anforderungen dazugekommen, die für das allgemeine Zusammenleben von Menschen mit und ohne Behinderungen wichtig sind. Sie ergänzt auf verschiedene Art und Weise das BehiG. Eine gewisse Bedeutung für die Gleichstellung hat aber auch das Gesetz über die Invalidenversicherung (IVG). Es regelt verschiedene Aspekte des Arbeitsbereichs und von Unterstützungsangeboten. Es gibt also unterschiedliche Rechtsgrundlagen zur Gleichstellung, die einen Einfluss auf die Politik von Bund, Kantonen und Gemeinden haben. Was bedeutet dies nun für den Bund, die Kantone und Gemeinden?

Im Grunde genommen gilt folgender Grundsatz: Sowohl der Bund, die Kantone als auch die Gemeinden haben dafür zu sorgen, dass die Gleichstellung so weit wie möglich umgesetzt wird. Da viele Bereiche, die von der Gleichstellung tangiert sind, aber in den Zuständigkeiten der Kantone beziehungsweise der Gemeinden liegen, kann der Bund nur eine Taktgeberrolle spielen. Er gibt sozusagen die Stossrichtung vor und verlangt (oder besser gesagt: «hofft»), dass diese dann von den Kantonen und Gemeinden aufgenommen und in der Praxis vollumfänglich umgesetzt wird. Ein Schelm ist, wer jetzt denkt, dass der Bund nur einen allgemeinen Aufruf zu machen brauche und schon werde alles Erdenkliche in den Kantonen und Gemeinden für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen vorgenommen. Nein, so funktioniert die Schweiz nicht. Der starke schweizerische Föderalismus bringt es mit sich, dass jeder Kanton für sich selbst bestimmt, was er wichtig findet, wie er es

umsetzt und welche Mittel er dafür einsetzt. Auch die Gemeinden haben einen grossen Spielraum. Natürlich müssen die Kantone und Gemeinden die Gesetze und Ziele einhalten, die der Bund vorgibt. Aber viele Gleichstellungsforderungen sind gesetzgeberisch (noch) nicht ausformuliert. Es besteht darum ein grösserer kantonaler und kommunaler Handlungsspielraum, und dieser wird auch genutzt. Kein Wunder also, dass in jedem Kanton und in jeder Gemeinde die Situation anders ist. Damit aber doch alle irgendwie am gleichen Strick ziehen und in die gleiche Richtung vorwärtsmarschieren, hat der Bund in den letzten Jahren verschiedene Anstrengungen für die Koordination der Gleichstellung unternommen. Einerseits wurden die Kommunikation zwischen Bund und Kantonen und die Datenlage verbessert. Andererseits versucht der Bundesrat, in prioritären Handlungsfeldern Impulse für die weitere Förderung der Rechte von Menschen mit Behinderungen zu geben. Dies hat dazu geführt, dass verschiedene Kantone sich in den letzten Jahren intensiver mit der Materie auseinandersetzen. Die Folge davon sind neue kantonale Rahmengesetze und Koordinationsfachstellen. Auch die Kontrollmöglichkeiten wurden verstärkt. Das Bewusstsein für die Gleichstellung ist bei den Verantwortlichen in verschiedenen Kantonen und Gemeinden in den letzten Jahren gestiegen. Doch nach wie vor bestehen grosse Lücken. Im März 2022 hat der UNO-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BRK-Ausschuss) die Schweiz eingehend geprüft. Seine Empfehlungen zeigen einen hohen Nachholbedarf. Es fehlt hierzulande vor allem an einer umfassenden Strategie zur Umsetzung der UNO-BRK. Der Bundesrat hat auf Ende 2022 einen entsprechenden Bericht zur Behindertenpolitik in Aussicht gestellt. Vermutlich wird er damit auch weitere Massnahmen zur Verbesserung der Gleichstellung in die Wege leiten.

Grosse kantonale Unterschiede

Wie sieht es nun in den Kantonen aus? Eine Untersuchung von 2021 zeigt, dass die kantonalen Unterschiede gross sind. Bereits weit fortgeschritten sind die Vorkehrungen für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in den Kantonen BS, FR, NE, VS und ZH, wobei der Kanton BS besonders heraussticht. Der Stadtkanton steht dank zahlreichen unterschiedlichen Regelungen, Massnahmen usw. in der Deutschschweiz am besten da. Ebenfalls gut schneidet der Kanton VS ab. Das

zeigt, dass auch ein eher ländlicher Kanton in diesem Tätigkeitsfeld erfolgreich sein kann. Der Grund, weshalb die beiden Kantone BS und VS in der Gleichstellung so weit vorne liegen, ist in ihrem frühen und intensiven Einsatz zu suchen. Beide Kantone haben vor langer Zeit nachhaltige und umfangreiche Instrumente für eine Förderung der Gleichstellung geschaffen. So hat der Kanton VS bereits 1978 ein umfassendes Gesetz für die soziale und berufliche Eingliederung von Menschen mit Behinderungen eingeführt. 1991 nahm das Walliser Parlament eine Revision des Gesetzes vor. Mit dem neuen Gesetz wurde der Verbleib zuhause durch zusätzliche Unterstützungen im Bildungs- und Wohnungswesen, in der Kultur und bei der Arbeit gefördert. 2021 folgte eine weitere Gesetzesrevision.

Auch der Kanton BS nahm sich früh des Anliegens an. So rief der Regierungsrat Basel-Stadt Mitte 2003 die kantonale Fachstelle für Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen ins Leben. Sie sollte die Integration und Gleichstellung von Menschen vorantreiben, die körperlich, geistig oder psychisch behindert sind. Damit liess der Regierungsrat seinem Anfang 2003 genehmigten Leitbild mit dem Titel «Erwachsene Menschen mit einer Behinderung» konkrete Taten folgen. Der Kanton BS war damit der erste Kanton, der auf den Bundesauftrag zur Gleichstellung Behinderter mit der Berufung eines Integrationsbeauftragten reagierte. Im Jahr 2021 folgte in Basel ein weiterer Schritt. Das Behindertenrechtgesetz trat in Kraft, das zu weiteren Fortschritten führt. Auch die beiden Kantone FR und NE besitzen eine Gesetzgebung für die Gleichstellung, weshalb auch dort zahlreiche positive Massnahmen zu finden sind. Und im Kanton ZH schliesslich hat ein Entscheid des Regierungsrates im Jahre 2019 dazu geführt, dass die Anstrengungen auf diesem Gebiet intensiviert wurden. Unter anderem soll bis 2023 ein Aktionsplan erarbeitet werden.

Zudem wird der Kanton BL voraussichtlich 2022 oder 2023 einen grösseren Sprung vorwärts machen. Er plant, ein neues Behindertenrechtgesetz in Kraft zu setzen, ähnlich jenem des Kantons BS. Die entsprechenden Vorlagen und Entwürfe sind erarbeitet, aber die parlamentarische Zustimmung fehlt noch. Auch eine Gleichstellungsfachstelle ist vorgesehen. Sich in Zukunft ebenfalls wesentlich verbessern werden wohl die Kantone AR, GE, GL, JU, VD und ZG. Die politischen Verant-

wortlichen in diesen Kantonen haben bereits einen Plan für Gesetzesrevisionen oder neue Rahmengesetze ins Auge gefasst. Die Gleichstellung soll dort mit zusätzlichen Massnahmen gestärkt werden. Was dabei genau herauskommt, ist aber noch offen.

Anders ist die Situation in den Kantonen TG, NW, SZ, UR, AI und OW. Dort muss ganz eindeutig von einer ungenügenden Situation gesprochen werden. Das betrifft vor allem die drei Letztgenannten. Man hat den Eindruck, dass diese Kantone nichts von der Gleichstellung wissen wollen. Hier müssten eigentlich der Bundesrat und das Bundesparlament intervenieren und klar machen, dass Gleichstellung eine nationale Aufgabe ist, die alle etwas angeht. Es braucht in diesen Kantonen unbedingt vermehrte Anstrengungen, um eine nachhaltige Gleichstellung zu gewährleisten.

Nochmals anders ist die Situation in den beiden Kantonen BE und SH. Im Kanton BE gibt es in den Städten Bern und Biel seit längerem intensive Bestrebungen, die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen voranzutreiben. Der Funke ist aber nicht auf die Kantons-ebene übergesprungen, im Gegenteil. Der Kanton hat gesamthaft gesehen nur wenig erreicht, was für ihn, mit seiner langen, fortschrittlichen Tradition im Behindertenwesen, ein Armutszeugnis darstellt. Auch der Kanton SH hinterlässt einen zwiespältigen Eindruck. Dort gibt es zwar ein schönes Leitbild aus dem Jahr 2012, das als strategischer Leitfaden und Wegweiser für die Behindertenpolitik dient. Daher sollte es im Kanton SH viele Massnahmen für Menschen mit Behinderungen geben. Doch dem ist nicht so. Es fehlt überall an konkreten Bestimmungen, Projekten usw. für die Umsetzung.

Die Untersuchung von 2021 zeigt also sehr deutlich, dass es hinsichtlich der Gleichstellung grosse kantonale Unterschiede gibt. Es gibt nur wenige Gleichstellungsforderungen, die die Mehrheit der Kantone gleich behandelt. In den meisten Fällen hat sich eine kantonale Eigenständigkeit durchgesetzt. Ob das im Sinn der Sache ist, ist eine andere Frage. Vermutlich nicht, denn die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen sind im Prinzip in allen Regionen der Schweiz gleich. Eine gewisse Harmonisierung zwischen den Kantonen wäre daher durchaus wünschenswert.

Zentrale und andere Massnahmen für Gemeinden und Städte

Eine Durchsicht der verschiedenen Unterlagen, die es heute über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen gibt, zeigt, dass sehr viele unterschiedliche Wünsche und Forderungen der Betroffenen bestehen. Sie betreffen alle Lebensbereiche der Bevölkerung. Die Umsetzung all dieser Anliegen ist eine grosse Aufgabe für die Gemeinden und Städte. Oft fühlen sich die Verantwortlichen in den Verwaltungen damit überfordert und wissen nicht recht, wo sie anfangen sollen. Die Massnahmen müssen irgendwie gebündelt werden. Zudem müssen Prioritäten gesetzt werden, denn in der Regel sind die Ressourcen begrenzt. Wie soll man dabei vorgehen, und was ist als vorrangig zu betrachten?

Es gibt verschiedene Ansätze für eine Priorisierung der Forderungen. Es ist aber unbestritten, dass an erster Stelle alle Anliegen stehen, die durch ein nationales und kantonales Gesetz geregelt sind und denen daher ein besonderes Augenmerk geschenkt werden muss. Es handelt sich dabei vor allem um Massnahmen, die eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen verhindern. Bezeichnet werden diese Massnahmen gerne als zentrale Massnahmen, denn sie haben einen grossen Einfluss auf die Integration und Inklusion von Menschen mit Behinderungen. Aufgrund des BehiG sind zentrale Massnahmen im Hoch- und Tiefbaubereich, im öffentlichen Verkehr, bei der Schule und Ausbildungen sowie bei gewissen Dienstleistungen zu suchen. In vielen Gemeinden und Städten existieren bereits heute verschiedene Anstrengungen, um in diesen Bereichen die gesetzlichen Forderungen umzusetzen. Die Quantität und Qualität der Umsetzungen sind aber von Gemeinde zu Gemeinde, von Stadt zu Stadt unterschiedlich. Bei der Frage nach den Prioritäten hat darum eine Überprüfung der BehiG-Massnahmen Vorrang.

In den letzten Jahren sind durch die Ratifizierung der UNO-BRK weitere Themenfelder dazugekommen. Es handelt sich dabei um Bereiche wie das selbstbestimmte Wohnen, die Kommunikation, die Beschäftigung und Arbeit, das Gesundheitswesen und die Frühförderung

und familienergänzende Betreuung. Auch die Teilnahme am politischen Leben, an Freizeit- und Sportanlässen steht vermehrt im Fokus. Zudem verfügt heute jeder Kanton über ein Kulturförderungsgesetz oder ein Kulturleitbild. Diese enthalten allgemeine Leitsätze, die auch Menschen mit Behinderungen miteinschliessen. So steht häufig darin, dass die ganze Bevölkerung am kulturellen Leben teilhaben und die kulturelle Vielfalt gefördert werden soll. Das bedeutet, dass der Kanton grundsätzlich alle Bestrebungen unterstützt, die den Zugang zur Kultur verbessern, auch jene für Menschen mit Behinderungen. Zudem sollen die individuelle schöpferische Entfaltung und kulturelle Vorhaben von Menschen mit Behinderungen soweit wie möglich gefördert werden.

Zusammengefasst sind die zentralen Massnahmen also folgenden Bereichen zuzuordnen:

- Öffentlicher Raum wie öffentliche Gebäude, Fussgängerbereich, Pärke, Spielplätze, Parkplätze, Schalteranlagen, Automaten, Märkte, öffentliche Veranstaltungen usw.
- Mobilität
- Information und Kommunikation
- Selbstbestimmtes und hindernisfreies Wohnen
- Frühe Förderung und familienergänzende Betreuung für Kinder mit Behinderungen
- Bildung und Berufsbildung
- Arbeit und Beschäftigung
- Teilhabe am politischen Leben
- Erholung, Freizeit, Kultur und Sport
- Gesundheit, Prävention, Rehabilitation und Pflege.

Diverse kantonale Rahmengesetze verlangen heute auch, dass, neben dem Kanton, auch die Gemeinden die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen gezielt fördern. Das heisst, dass die Gemeinden und Städte besondere Massnahmen für eine Integration und Inklusion treffen sollen. Dabei ist auch ein Augenmerk auf die Vernetzung und Bewusstseinsbildung zu legen. So sind einerseits Massnahmen zur besseren Vernetzung und Koordination der relevanten Akteure und der Betroffenen beziehungsweise der Behinderertenvertreter/-innen vorzusehen. Andererseits sollte durch eine spezifische

Bewusstseinsbildung eine breitere Sensibilisierung der Bevölkerung für die Gleichstellungsthematik angestrebt werden.

Aktionsplan

Wie geht man nun als Gemeinde oder Stadt am besten mit all diesen Anliegen um? Irgendein Thema herausgreifen und es dann bearbeiten, scheint bei der Fülle unterschiedlicher Wünsche und Forderungen nicht möglich. Eine solche Wahl würde zu einer einseitigen Bevorzugung bestimmter Personengruppen führen. Ausserdem würden andere wichtige Anliegen dadurch zu kurz kommen. Erfahrungen in anderen Ländern zeigen, dass man die Gleichstellung nur durch einen längeren Umsetzungsplan allumfassend abdecken kann. Es braucht ein stufenweises Vorgehen mit realisierbaren Massnahmen. Am besten geeignet dafür ist ein mehrjähriger Aktionsplan, der fortlaufend erweitert wird. Durch diesen Ansatz kann eine ganzheitliche Berücksichtigung der Anliegen von Menschen mit Behinderungen gewährleistet werden. Zudem lässt er eine unterschiedliche Breite und Tiefe sowie eine Überprüfung der einzelnen Massnahmen zu.

Wie sieht so ein Aktionsplan aus? Wie muss man dabei vorgehen, und welche Aktionen wären sinnvoll? Auf den Seiten 21-70 wird näher auf den Aktionsplan und die verschiedenen Aktionen eingegangen.

Aktionsplan

Der Aktionsplan ist ein gutes Mittel für Gemeinden und Städte, um die Wünsche und Forderungen im Rahmen der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen umzusetzen. Mit dem Aktionsplan entsteht ein mehrjähriges, gestuftes und transparentes Vorgehen, das auf bestehende Erfahrungen aufbaut und sie entsprechend weiterentwickelt. Zudem nimmt er gezielt Rücksicht auf die Kapazitäten der Gemeinde oder der Stadt. Für die einzelnen Prozesse werden immer wieder unterschiedliche Teams zusammengesetzt, was zu einer breiten Bewusstseinsbildung innerhalb der Verwaltung führt.

Es gibt eine Vielzahl von Bestrebungen, die auf die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen hinzielen. Besonders hervorzuheben sind hier die Veränderungen in der Schule, beim Bauen, bei kulturellen und gesellschaftlichen Anlässen und im öffentlichen Verkehr. Vielfach bestehen dafür gesetzliche Vorgaben. Sinn und Zweck dieser Bestimmungen ist die vollständige Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am allgemeinen Leben. Inklusion ist das neue Schlagwort, das auch als «so normal wie möglich» übersetzt werden kann. Inklusion bedeutet, die Unterschiedlichkeit von Menschen Wert zu schätzen und die Fähigkeiten und Fertigkeiten in den Blick zu nehmen, die sich aus der Verschiedenheit ergeben. Inklusion ist deshalb mehr als Hindernisfreiheit. Inklusion umfasst einen grundsätzlichen Perspektivenwechsel in der Ausgestaltung der kommunalen und städtischen Infrastruktur und des Gemeinwesens. Das Ziel ist, die Aktivitäten, Dienstleistungen usw. und die gesamte Infrastruktur für eine grössere Vielfalt von Menschen zu öffnen und eine möglichst vollständige Gleichstellung zu gewährleisten. Aufgrund von Kapazitätsgrenzen kann die inklusive Entwicklung einer Gemeinde oder Stadt aber nicht von heute auf morgen erreicht werden.

Es braucht dafür einen schrittweisen und nachhaltigen Prozess mit realisier- und finanzierbaren Massnahmen. Verschiedene Erfahrungen zeigen, dass mehrjährige Aktionspläne, die fortlaufend erweitert werden, sich dafür am besten eignen. Sie haben folgende Vorteile:

- kontinuierliche Weiterentwicklung der Inklusion in der Gemeinde oder

Stadt

- gezielter Einsatz der Ressourcen
- eine dem jeweiligen Prozess angemessene Personen- und Ämterbeteiligung
- auf bestehende Erfahrungen aufbauender Prozess
- unterschiedliche Breite und Tiefe der einzelnen Massnahmen
- Überprüfung und allenfalls Anpassung der geplanten Massnahmen
- Bildung von immer wieder neuen Teams mit neuer Motivation
- sich regelmässig mit Inklusion befassende, sich einbringende Verwaltung.

Aktionspläne enthalten nur Aktionen, die in der Verantwortung der kommunalen oder städtischen Verwaltung und Gesellschaften liegen. Sie sollten in einem zweijährigen Rhythmus aufgesetzt werden. Sinnvoll ist auch, einen Schwerpunkt zu definieren, mit dem sich die Verwaltung vertieft auseinandersetzt. Mögliche Schwerpunkte wären zum Beispiel Wohnen, Mobilität, Kultur, Arbeit und Beschäftigung, Kommunikation, öffentlicher Raum, Kinder mit Behinderungen usw. Kleinere Gemeinden können auch 2-3 Themen zusammen bearbeiten. Nach zwei Jahren werden die Aktionen evaluiert und bei Bedarf fortgeschrieben. In diesen weiteren Planungsprozess können auch neue Massnahmen aufgenommen werden, die sich durch neue Gesetze oder Erkenntnisse ergeben. Die Erarbeitung des nächsten Aktionsplans beginnt bereits während der Endphase des vorherigen Plans in analoger Weise. Je nach Schwerpunkt wird das Team neu zusammengestellt. Die Erfahrungen zeigen, dass ein Aktionsplan die Beteiligten ermutigt, eigene Anträge für die Umsetzung neuer, inklusiver Ideen zu stellen, denn die Mitarbeiter/-innen der Verwaltung werden spezifisch sensibilisiert, sich mit diesen Fragen auseinanderzusetzen. Zudem kann so die notwendige Umsetzungsqualität und Tiefe wahrgenommen werden. Ein Aktionsplan, der so organisiert wird, gewährleistet zum einen eine umfassende Umsetzung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen, zum anderen eine fachliche Begleitung der Handlungsfelder durch entsprechende Fachpersonen. Auf den Seiten 31-70 werden 50 verschiedene Aktionen beschrieben, die im Rahmen eines mehrjährigen Aktionsplans umgesetzt werden können.

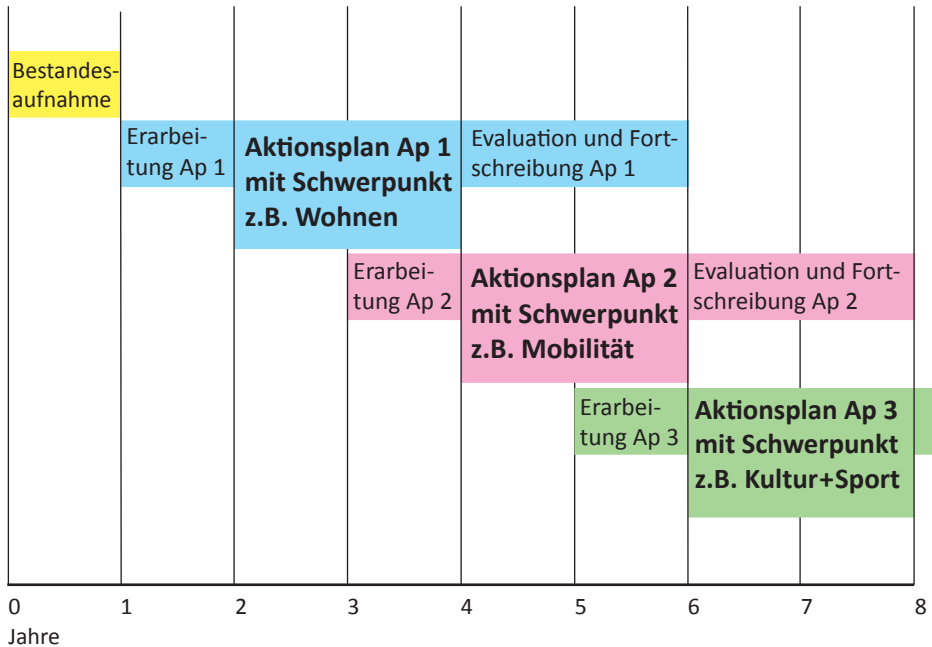
Bestandesaufnahme

Ein Aktionsplan fängt nicht beim Nullpunkt an. Es gibt bereits in jeder Gemeinde oder Stadt eine gewisse Anzahl von Massnahmen, die die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen zum Ziel haben. Bevor die Umsetzung des Aktionsplans beginnt, sollte zuerst eine Bestandesaufnahme vorgenommen und untersucht werden, wie die vorgefundenen Bedingungen von den Zielen, wie sie in der UNO-Behindertenrechtskonvention (UNO-BRK) beschrieben sind, abweichen. Geklärt werden muss beispielsweise, welche kantonalen und kommunalen Gesetze bestehen, welche Anstrengungen für eine Umsetzung der Gleichstellung in den Bereichen Schule, Arbeit, Freizeit, Kultur und Kommunikation bereits unternommen wurden und welche Angebote es im Bereich der Frühförderung, bei den Kindertagesstätten usw. gibt. Zudem muss klar sein, wie die Gemeinde oder Stadt die Baugesuche auf Hindernisfreiheit prüft und wo sie bei der behindertengerechten Anpassung des öffentlichen Verkehrs steht. Gemäss BehiG soll das öffentliche Verkehrssystem bis Ende 2023 an die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen angepasst werden. All dies sollte in eine Bestandesaufnahme einfliessen. Idealerweise zeigt der Bericht auch, wo sich die grössten Lücken und Handlungsfelder befinden, was als erstes an die Hand genommen werden muss und wie dabei vorzugehen ist.

Wer macht nun eine solche Bestandesaufnahme? Eine Möglichkeit ist, eine Fachhochschule beizuziehen. In Frage kommt beispielsweise die Fachhochschule Nordwestschweiz in Muttenz (Institut Sozialplanung, Organisationaler Wandel und Stadtentwicklung ISOS). Als anerkannte Hochschule für Soziale Arbeit bietet das Institut solche Bestandserhebungen im Rahmen auftragsbezogener Bedarfsanalysen an. So hat das Institut im Auftrag der Stadt Uster von März bis Oktober 2017 eine Sozialraumanalyse vorgenommen (siehe auch Seite 77). Auf der Basis dieser Analyse wurde ein Massnahmenkatalog erarbeitet, um die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in Uster zu verbessern.

Anstelle von Fachhochschulen können aber auch professionelle Unternehmen für Politikstudien, Beratungen und Forschungen damit beauftragt werden. Die Firma Interface in Luzern und Lausanne zum Beispiel hat schon einige Untersuchungen für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen durchgeführt.

Schema der zeitlichen Abfolge von Bestandesaufnahme, Aktionsplan und Evaluation



Konzeptteam

Sobald die Bestandesaufnahme vorliegt, stellt sich die Frage, wer für die Erarbeitung des Aktionsplans zuständig ist. Sicher liegt die Hauptverantwortung bei der Gemeinde oder Stadt, denn die Entscheidung über die jeweils zu berücksichtigenden Themen und Massnahmen treffen schlussendlich die politischen Gremien der Gemeinde oder Stadt. Es braucht also eine Person oder ein Team aus der Verwaltung, die diese Aufgabe und die Koordination an die Hand nimmt und dabei auch die Übersicht wahrt. Idealerweise ist dies jemand mit Erfahrung in Projektentwicklung und mit Kenntnissen über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen. Neben den Sachverständigen der Gemeinde oder Stadt gehören zum Konzeptteam aber auch Betroffene. Für viele Menschen mit Behinderungen ist heute klar, dass sie in solchen Prozessen miteinbezogen werden müssen. Es gilt der Slogan «Nichts über uns ohne uns!». Neben

Selbstbetroffenen, die idealerweise die Gemeinde oder Stadt gut kennen und dort leben, ist auch ein Beizug von Vertreter/-innen aus örtlichen Behinderteninstitutionen sinnvoll. Auch sie haben Erfahrungen mit der örtlichen Situation und können einiges einbringen. Ebenfalls können öffentliche Infoveranstaltungen zu wichtigen Inputs von aussen führen, weshalb bei grösseren Ortschaften entsprechende Diskussionsanlässe durchzuführen sind. Zudem sollten die Ergebnisse der Öffentlichkeit präsentiert werden, um allfällige Vorbehalte abzubauen und die Bevölkerung für die Thematik zu sensibilisieren.

Leitbild

Ein Leitbild beschreibt einen idealtypischen Zustand in der Zukunft, dem sich die Gemeinde oder Stadt schrittweise nähern sollte. Daher wäre als Grundlage für den Aktionsplan ein Leitbild sehr sinnvoll. Je nachdem gibt es auf Kantonsebene bereits eines, das beigezogen werden kann. Gute Leitbilder besitzen unter anderem die Kantone BS, LU, SH und SO. Wenn es im Kanton keines gibt, dann wäre es angezeigt, dass der Gemeinde- oder Stadtrat selbst ein einfaches Leitbild anfertigt oder ein paar übergeordnete Leitsätze für den Aktionsplan festlegt. Folgende Grundprinzipien sollten dabei aufgeführt werden:

Die Gemeinde oder Stadt

- fördert die selbstbestimmte und gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen mit Behinderungen in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens. Dies betrifft insbesondere die Themen Arbeit, öffentliche Bauten und Anlagen, Mobilität, Bildung, Wohnen, Kommunikation, Einrichtungen für Kinder und Jugendliche, politische Teilhabe, Freizeit, Sport und Kultur.
- ist sensibilisiert für Barrieren, die die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen erschweren oder verhindern, und setzt sich konsequent für deren Beseitigung ein.
- unternimmt alles, um den Grundsatz «Nichts über uns ohne uns» der UNO-Behindertenrechtskonvention (UNO-BRK) zu gewährleisten.
- arbeitet gemeinsam mit allen Institutionen, Einrichtungen und Organisationen, um eine inklusive Gesellschaft zu verwirklichen.
- nutzt all ihre Stärken und Ressourcen zur Verwirklichung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen.

- achtet darauf, dass alle Gremien und Netzwerke im Rahmen ihrer jeweiligen Aufgaben und Möglichkeiten die Grundprinzipien der Inklusion berücksichtigen.
- ist bestrebt, dass alle öffentlichen und öffentlich geförderten Institutionen und Einrichtungen inklusiv handeln, sowohl im Inneren als auch nach aussen.
- arbeitet daran, dass alle öffentlichen und öffentlich geförderten Institutionen und Einrichtungen ihre Kenntnisse und Qualifikationen zum Thema Inklusion permanent erweitern.

50 kleinere und grössere Aktionen

Bei der Planung und Umsetzung der Aktionen im Rahmen des Aktionsplans sind drei Arten zu unterscheiden:

- nach innen gerichtete Aktionen, die sich auf die Rolle als Eigentümerin bzw. Verwalterin von Grund und Boden, von Gebäuden, Quartieren, Einrichtungen usw. und als Gesetzgeberin, Arbeitgeberin usw. beziehen. Sie haben einen blauen Punkt.
- nach aussen gerichtete Aktionen, bei denen es sich um spezielle Dienstleistungen der Verwaltung handelt, die bei privaten Betrieben, Institutionen usw. zu mehr Inklusion führen sollen. Sie haben einen roten Punkt.
- Aktionen des öffentlichen Verkehrs sowie für die allgemeinen Gesundheits- und Betreuungseinrichtungen wie Heime, Sonderschulen, Spitex, Kitas, Behindertentransportdienste usw., die von privaten Trägern geführt werden, bei denen die Gemeinde oder Stadt aber irgendwie involviert ist und Leistungsvereinbarungen bestehen. Ziel dieser Massnahmen ist, diese Einrichtungen soweit wie möglich inklusiv weiterzuentwickeln. Sie haben einen grünen Punkt.

Unter der Federführung der Koordinationsstelle, die sozusagen das Herz des Aktionsplans darstellt, legen Ämter und Gesellschaften zusammen mit Betroffenen und Vertreter/-innen von Behinderteninstitutionen und gegebenenfalls unter Beizug anderer Beteiligter alle zwei Jahre fest, welche inklusiven Aktionen umgesetzt werden sollen. Es wird eine Bewertung und Gesamtabwägung vorgenommen, die aufzeigt, welche Ziele damit erreicht werden. Ebenfalls wird eine Kostenschätzung vorgenommen. Schlussendlich entscheidet der Gemeinde- oder Stadtrat über das definitive Vorgehen und die dafür benötigten Finanzmittel.

Die Koordinationsstelle übernimmt die Verantwortung für die weitere Organisation, die bedarfsgerechte Planung und die generelle Qualitätssicherung. Sie setzt sich zudem für eine gute Abstimmung und Verzahnung zwischen den verschiedenen Akteuren der kommunalen oder städtischen Verwaltung ein.

Die nachträglich beschriebenen 50 Aktionen sind folgenden Be-

reichen zugeordnet:

1. Öffentlicher Raum

- 1.1 *Überprüfung der Baugesuchkontrolle*
- 1.2 *Massnahmenplan zur prioritären Umsetzung der Hindernisfreiheit bei öffentlichen Gebäuden*
- 1.3 *Verbesserung der Hindernisfreiheit auf Trottoirs, bei Strassenübergängen und Plätzen*
- 1.4 *Inklusive Anpassung der Pärke, Spazierwege, Kinderspielplätze oder anderen Einrichtungen für die Freizeit*
- 1.5 *Anpassung der Bewilligungen für Veranstaltungen auf öffentlichem Grund*
- 1.6 *Überprüfung der öffentlichen Behindertenparkplätze*
- 1.7 *Hindernisfreie Sicherung von Baustellen*
- 1.8 *Stadt- oder Ortsführer mit spezifischen Angaben für Rollstuhlfahrende*

2. Inklusives Quartierleben

- 2.1 *Ausbildung von Quartierbotschafterinnen und -botschaftern*
- 2.2 *Erarbeitung eines Leitfadens «inklusives Quartier» am Beispiel eines Modellquartiers*
- 2.3 *Inklusionsorientierte Quartierförderung*

3. Mobilität

- 3.1 *Massnahmen- und Zeitplan für die Anpassung der nicht behindertengerechten Bus- und Tramhaltestellen*
- 3.2 *Hindernisfreier Bahnhof: Situationsabklärung und Festlegung allfälliger Verbesserungen*
- 3.3 *Spezifische Informationen der Verkehrsbetriebe zu den Haltestellensituationen*
- 3.4 *Spezifische Schulung des Tram- und Buspersonals im Umgang mit Menschen mit Behinderungen*
- 3.5 *Evaluation des Behindertentransportdienstes*

4. Information und Kommunikation

- 4.1 *Barrierefreie Gestaltung der kommunalen/städtischen Webseiten*

- 4.2 *Förderung der einfachen/leichten Sprache*
- 4.3 *Erleichterungen für Menschen mit einer Hörbehinderung und Gehörlose*
- 4.4 *Schulung für eine bessere Kommunikation mit Menschen mit Behinderungen*
- 4.5 *Anreize für Projekte und Initiativen von privater Seite*

5. Hindernisfreies und selbstbestimmtes Wohnen

- 5.1 *Förderung des hindernisfreien Wohnraums*
- 5.2 *Selbstbestimmtes Wohnen ausserhalb einer Institution*
- 5.3 *Verbesserung des Übergangs zwischen institutionellem und privatem Wohnen*

6. Frühe Förderung und familienergänzende Betreuung für Kinder mit Behinderungen

- 6.1 *Überprüfung der frühen Förderung*
- 6.2 *Überprüfung der familienergänzenden Betreuung für Kinder mit Behinderungen*

7. Bildung und Berufsbildung

- 7.1 *Massnahmenplan für hindernisfreie Schulgebäude und -anlagen*
- 7.2 *Weiterbildungen für Schulleiter und Lehrkräfte*
- 7.3 *Unterstützung beim Übergang Schule/Beruf*

8. Arbeit und Beschäftigung

- 8.1 *Schaffung von zusätzlichen Arbeits- und Ausbildungsplätzen für Menschen mit Behinderungen*
- 8.2 *Besondere Berücksichtigung im Stellenbesetzungsverfahren*
- 8.3 *Zusätzliche Sensibilisierung der Führungskräfte in der Verwaltung*
- 8.4 *Finanzieller Anreiz für private Arbeitgeber bei der Anstellung von Menschen mit Behinderungen*
- 8.5 *Ergänzung der Leistungsvereinbarungen zwischen Gemeinde/Stadt und kommunalen/städtischen Organisationen und Institutionen*

9. Teilhabe am politischen Leben

- 9.1 Überprüfung der Lokalitäten, die für politische Anlässe wie Gemeindeversammlungen, öffentliche Diskussionsveranstaltungen, Stimmabgabe usw. genutzt werden
- 9.2 Abstimmungserklärungen in einfacher Sprache und/oder visualisiert
- 9.3 Zusätzliche Erleichterungsmassnahmen
- 9.4 Anpassung des kommunalen Wahl- und Abstimmungsrechts (Lockerungen für Personen, die unter umfassender Beistandschaft stehen)

10. Erholung, Freizeit, Kultur und Sport

- 10.1 Sicherstellung, dass Menschen mit Behinderungen an allen kulturellen und gesellschaftlichen Angeboten teilhaben und alle Freizeiteinrichtungen benutzen können
- 10.2 Förderung von inklusiven Kulturprojekten
- 10.3 Schaffung von Ausbildungs- und Nischenarbeitsplätzen für Menschen mit Behinderungen in Kultur- und Freizeitstätten
- 10.4 Verbesserung der Information und Kommunikation

11. Gesundheit, Prävention, Rehabilitation und Pflege

- 11.1 Niederschwellige Angebote für erwachsene Menschen mit einer psychischen Erkrankung
- 11.2 Informationsplattform über Assistenzangebote und für Stelleninteressierte
- 11.3 Verbesserung des Wissensstandes über Inklusion bei Ärzten, Pflegenden, dem Gesundheitsmanagement usw.

12. Vernetzung, Bewusstseinsbildung und Partizipation

- 12.1 Schulung der Mitarbeiter/-innen der Verwaltung
- 12.2 Informationsplattform «Inklusion»
- 12.3 Spezifische Ausstellungen oder Thementage
- 12.4 Behindertenbeauftragte/-r oder Anlaufstelle «Inklusion», begleitet durch einen Beirat
- 12.5 Förderfonds «Inklusion» für neue, innovative Projekte

Detailbeschreibung der einzelnen Aktionen

1. Öffentlicher Raum (öffentliche Bauten, Fussgängerbereich, Pärke, Spielplätze, Parkplätze, Schalieranlagen, Automaten, Märkte, öffentliche Veranstaltungen usw.)

1.1 Überprüfung der Baugesuchkontrolle

Federführung: Bauverwaltung

Kurzbeschreibung: In jedem Kanton gibt es heute eine kantonale Fachstelle für hindernisfreies Bauen. Zu ihren Aufgaben gehört auch die Prüfung von Baugesuchen. Da in vielen Kantonen die baurechtlichen Gesuche bei der Standortgemeinde eingereicht werden müssen, kommt den Gemeinden bei der Koordination dieser Kontrolle eine zentrale Rolle zu. Jede Gemeinde oder jeder Kanton hat ein anderes System. Manchmal genügt diese Koordination nicht den erforderlichen Ansprüchen. Hin und wieder fehlen auch wichtige Komponenten in der Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde und der kantonalen Fachstelle für hindernisfreies Bauen. Durch die Überprüfung erlangt man Gewissheit, wie die Mechanismen funktionieren, und es können Verbesserungen vorgenommen werden. Je nachdem ist auch ein Grundsatzpapier oder ein Vertrag zu erarbeiten, das/der die Zusammenarbeit regelt.

Voraussichtlicher Aufwand: gering

Unterstützung: Die Schweizer Fachstelle Hindernisfreie Architektur in Zürich hat eine gute Übersicht über die verschiedenen Kontrollsysteme in den Kantonen. Sie kann für die Klärung der Koordinationsqualität beigezogen werden.

1.2 Massnahmenplan zur prioritären Umsetzung der Hindernisfreiheit bei öffentlichen Gebäuden

Federführung: Bauverwaltung

Kurzbeschreibung: Öffentliche Gebäude sollen für alle Bürgerinnen und Bürger zugänglich und nutzbar sein. Die bautechnischen Voraussetzungen dafür sind jeweils sehr unterschiedlich und erfordern

passgenaue Lösungen. Im Rahmen eines Massnahmenplans soll deshalb zunächst geprüft werden, welche baulichen Anpassungen an den einzelnen Gebäuden notwendig sind und wie sie stufenweise umgesetzt werden können. Berücksichtigt werden sollen dabei nicht nur Verbesserungen für Gehbehinderte und Rollstuhlfahrende, sondern auch für Menschen mit Seh- und Hörbehinderungen. Auf dieser Grundlage soll dann ein Budget aufgestellt werden, aus dem das Gebäudemanagement fortlaufende Massnahmen zur Schaffung der Hindernisfreiheit durchführen kann.

Voraussichtlicher Aufwand: Die Abklärungen vor Ort und die Ermittlung möglicher Verbesserungen ist aufwendig. Je nachdem muss damit eine externe Fachperson (Architekt) beauftragt werden, was gewisse Kosten verursacht. Die konkreten baulichen Massnahmen können geringe, aber auch hohe Kosten verursachen, je nach Anpassungsumfang.

Unterstützung: Für die Abklärungen der Massnahmen vor Ort können die kantonalen Fachstellen für hindernisfreies Bauen beigezogen werden. Sie kennen die Erfordernisse und wissen aus Erfahrung, wie diese am besten umgesetzt werden können. Leider gibt es in der Schweiz keine finanzielle Hilfe für behindertengerechte Anpassungen im öffentlichen Raum.

1.3 Verbesserung der Hindernisfreiheit auf Trottoirs, bei Strassenübergängen und Plätzen

Federführung: Abteilung Tiefbau

Kurzbeschreibung: Überprüfung der bestehenden Situation, inwieweit die Trottoirs, Strassenübergänge, Plätze usw. der VSS-Norm 640 075 «Hindernisfreier Verkehrsraum» entsprechen. Festlegung allfälliger Verbesserungen und Schwerpunkte sowie eines Zeitplans. Bei Bedarf ist eine Arbeitshilfe für die Umsetzung und Kontrolle zu erstellen und eine gezielte Schulung der Mitarbeiter vorzunehmen.

Voraussichtlicher Aufwand: Er ist schwierig zu beziffern, da die Abklärungen wie auch die konkreten Anpassungen je nach Umfang sehr unterschiedlich sein können. Teilweise können sie während normaler Unterhaltsarbeiten erledigt werden, was die Kosten senkt.

Unterstützung: Für die Abklärungen der baulichen Massnahmen

können bei Bedarf die kantonalen Fachstellen für hindernisfreies Bauen beigezogen werden.

Tipp: Diese baulichen Verbesserungsarbeiten sind willkommene Tätigkeiten in ruhigen Perioden, zum Beispiel während der Winterzeit.

1.4 Inklusive Anpassung der Pärke, Spazierwege, Kinderspielplätze oder anderen Einrichtungen für die Freizeit

Federführung: Abteilung Tiefbau

Kurzbeschreibung: Viele Freizeiteinrichtungen wie Pärke, Naturspazierwege, Kinderspielplätze usw. sind nicht behindertengerecht gestaltet. Es fehlen oft die entsprechenden Bodenbeläge, Behinderten-WC, Rampen und sonstige Einrichtungen für Rollstuhl- und Rollatorfahrende. Die bestehenden Situationen sind daher zu überprüfen. Anschliessend sind allfällige Verbesserungen und ein Zeitplan festzulegen und die dafür notwendigen Kosten zu ermitteln.

Bei grösseren Gemeinden und in Städten kann es sinnvoll sein, wenn eine Infobroschüre aufgelegt wird, die aufzeigt, wo es für Rollstuhl- und Rollatorfahrende geeignete Pärke und Naturwege gibt. Viele Personen mit Mobilitätseinschränkungen sind auf spezifische Informationen angewiesen, damit sie die entsprechenden Örtlichkeiten besuchen. Zur besseren Orientierung verhelfen auch Hinweisschilder vor Ort. Dies ist vor allem bei rollstuhlgängigen Wegen in grösseren Anlagen mit schwierigem Gelände sinnvoll.

Voraussichtlicher Aufwand: Der Aufwand ist schwierig zu beziffern, da die Abklärungen und konkreten Massnahmen wie bauliche Anpassungen, Infobroschüre, Hinweisschilder usw. je nach Umfang unterschiedliche Kosten verursachen. Teilweise lassen sich die baulichen Anpassungen während den normalen Unterhaltsarbeiten erledigen, was die Kosten senkt.

Unterstützung: Für die Abklärungen der baulichen Massnahmen können bei Bedarf die kantonalen Fachstellen für hindernisfreies Bauen beigezogen werden. Als Grundlage dient die VSS-Norm SN 640 075 «Hindernisfreier Verkehrsraum». Für Kinderspielplätze ist zudem der Leitfaden «Spielplätze für alle» der «Stiftung Denk an mich» hilfreich. Je nachdem unterstützt die Stiftung solche Spielplätze auch finanziell.

1.5 Anpassung der Bewilligungen für Veranstaltungen auf öffentlichem Grund

Federführung: Zentralsekretariat oder Bauverwaltung

Kurzbeschreibung: Grundsätzlich sollten gemäss BehiG alle öffentlichen Bauten und Anlagen hindernisfrei sein. Unter den Rechtsbegriff «öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen» fallen sowohl auf Dauer angelegte als auch befristete Räumlichkeiten und Einrichtungen, wie beispielsweise Märkte, Zelte, Ausstellungscontainer, Zirkusse usw. Normalerweise muss dafür bei der Gemeinde oder Stadt eine Bewilligung eingeholt werden. Damit die Anliegen von Menschen mit Behinderungen nicht vergessen gehen, sollten sowohl auf den Antragsformularen als auch auf den Bewilligungen entsprechende Vermerke dazu aufgeführt sein. Zudem sollten grössere Gemeinde oder Städte eine Checkliste mit den erforderlichen Massnahmen für Menschen mit Behinderungen abgeben und eine Kontrolle vor Ort vornehmen.

Voraussichtlicher Aufwand: gering

Unterstützung: Der Kanton Zürich ist hier bereits ein Stück weiter als andere und kann daher als Beispiel zugezogen werden. Dort müssen die Antragssteller auf dem offiziellen Gesuchformular zur Bewilligung solcher Veranstaltungen auch einige Fragen zum Zugang und zu den WC-Anlagen beantworten. Zudem findet man über eine kantonale Webseite weitere Informationen rund um die Anliegen von Menschen mit Behinderungen bei Veranstaltungen.

1.6 Überprüfung der öffentlichen Behindertenparkplätze

Federführung: Zentralsekretariat oder Abteilung Tiefbau

Kurzbeschreibung: Trotz einem perfekt behindertengerecht ausgerichteten ÖV wird ein Teil der mobilitätsbehinderten Personen weiterhin ein Privatfahrzeug benutzen. Manchmal ist ein Auto trotz allem das einfachere Transportmittel. Damit Menschen mit Behinderungen ihr Fahrzeug aber gut parkieren können, sind sie auf behindertengerechte Parkplätze im öffentlichen Raum wie auch bei Gebäuden und Anlagen mit Publikumsverkehr angewiesen. Um aus dem Auto aussteigen zu können, brauchen Rollstuhlfahrende seitlich oder hinten am Auto eine zusätzliche Bewegungsfläche. Behin-

dertengerechte Parkplätze müssen daher grösser dimensioniert sein als die herkömmlichen Parkfelder. Sie sind zudem klar zu kennzeichnen, damit sie nicht von Unbefugten belegt werden.

Da bei bestehenden Behindertenparkplätzen oft zahlreiche Mängel bei den Dimensionen, der Signalisation usw. festgestellt werden, sind alle Behindertenparkplätze in der Gemeinde bzw. Stadt im Rahmen einer besonderen Aktion zu überprüfen und allenfalls anzupassen. Dabei ist auch zu klären, ob weiterer Bedarf an Behindertenparkplätzen besteht.

Voraussichtlicher Aufwand: mittel

Unterstützung: Für die Abklärungen der Massnahmen können bei Bedarf die kantonalen Fachstellen für hindernisfreies Bauen beigezogen werden. Als Grundlage dient die VSS-Norm SN 640 075 «Hindernisfreier Verkehrsraum».

1.7 Hindernisfreie Sicherung von Baustellen

Federführung: Abteilung Tiefbau

Kurzbeschreibung: Viele Baustellen im öffentlichen Raum weisen Hindernisse für Rollstuhl- oder Rollatorfahrende und Unfallgefahren für Menschen mit Sehbehinderungen auf. Um die Durchgängigkeit und Sicherheit von Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten, braucht es bestimmte Massnahmen vor Ort. Damit sie umgesetzt werden, sind gezielte Schulungen der Verantwortlichen und ggf. Merkblätter und Kontrollmechanismen notwendig. Es ist zu klären, wie die Gemeinde oder Stadt mit den Baustellen auf öffentlichem Grund im Sinne der hindernisfreien Bauweise umgeht und ob sie den erforderlichen Ansprüchen genügen. Falls Mängel festgestellt werden, sind sie zu beheben.

Voraussichtlicher Aufwand: gering

Unterstützung: Die VSS-Norm SN 640 075 «Hindernisfreier Verkehrsraum» zeigt unter Ziffer 27 und im Anhang unter Ziffer 16 genau auf, welche Massnahmen bei Baustellen für die Sicherheit und den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten sind. Für Klärungen können die kantonalen Fachstellen für hindernisfreies Bauen beigezogen werden.

1.8 Stadt- oder Ortsführer mit spezifischen Angaben für Rollstuhlfahrende

Federführung: Zentralsekretariat oder Abteilung Publikumsdienste

Kurzbeschreibung: In solchen spezifischen Stadt- oder Ortsführern finden Rollstuhl- und Rollatorfahrende Informationen zur Hindernisfreiheit zahlreicher Einrichtungen wie Restaurants, Cafés, Läden, Hotels, Kultureinrichtungen, Arbeitsstellen, öffentliche WC usw. Zudem können sie auch andere wichtige Hinweise enthalten, wie zum Beispiel Informationen zu Behindertenparkplätzen, hindernisfreien Spazierwegen, Bushaltestellen, Freizeit- und Sportanlagen usw. In der Regel sind diese Führer digital abrufbar.

Voraussichtlicher Aufwand: Für die Abklärungen vor Ort und das Erfassen der Daten ist mit einem grösseren Aufwand zu rechnen. Die dafür eingesetzten Personen müssen vorher entsprechend geschult werden, damit die Daten auch richtig erfasst werden können. Zudem müssen die Angaben nach einigen Jahren wieder überprüft werden, was wiederum entsprechende Ressourcen benötigt.

Unterstützung: Es gibt verschiedene Behindertenorganisationen, wie zum Beispiel Pro Infirmis, die für die Abklärung und die Informationsvermittlung bestimmte Dienstleistungen anbieten.

2. Inklusives Quartierleben

2.1 Ausbildung von Quartierbotschafterinnen und -botschaftern

Federführung: Zentralsekretariat oder Abteilung Publikumsdienste bzw. Quartiertreffpunkte

Kurzbeschreibung: Inklusion wird so verstanden, dass sich die Verhältnisse an die Situation der Menschen anpassen müssen und nicht umgekehrt. Doch was braucht es, damit Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft teilhaben können? Um hier zu mehr Informationen zu kommen, müssen konkrete Mängel benannt und verifiziert werden. In grösseren Gemeinden und Städten eignen sich dafür sogenannte Botschafterinnen und Botschafter. Es handelt sich dabei um ältere und behinderte Personen, die schon länger in

einem Quartier wohnen und sich mit den Verhältnissen und Einrichtungen auskennen. Sie stellen sich als Überbringer und Vermittler von Problemen zur Verfügung, die ihnen von Quartierbewohnern und -bewohnerinnen mit einer Behinderung zugetragen werden. Der Begriff «Quartier» steht dabei stellvertretend für Teilräume, wo die inklusive Quartierentwicklung angestossen oder gestärkt werden soll.

Voraussichtlicher Aufwand: Vermutlich werden gewisse Kosten anfallen. So sollen einerseits die Botschafterinnen und Botschafter für ihre Arbeit entschädigt werden, andererseits sind die Mängel dann auch wirklich zu beheben, was ebenfalls etwas kosten wird.

2.2 Erarbeitung eines Leitfadens «inklusives Quartier» am Beispiel eines Modellquartiers

Federführung: Zentralsekretariat oder Abteilung Stadtentwicklung

Kurzbeschreibung: Der Leitfaden wird erarbeitet, um generelle Hintergründe, Begriffsdefinitionen, Eckpunkte, Qualitätskriterien und praktische Hinweise für die inklusive Quartierentwicklung bereitzustellen. Beim Leitfaden handelt es sich nicht um ein umfassendes Konzept oder einen Masterplan für die künftige Entwicklung der Quartiere, sondern um ein Grundlagenpapier, das für die einzelnen Quartiere unter Berücksichtigung der jeweiligen lokalen Gegebenheiten und Interessen übersetzt, konkretisiert und mit Leben gefüllt werden muss. Der Leitfaden richtet sich daher einerseits an offizielle Quartiertreffpunkte, aber auch an alle interessierten Bürger/-innen, Organisationen und Gruppen in den einzelnen Quartieren. Er vermittelt Informationen und Anregungen zum Thema inklusive Quartierentwicklung und zeigt die entsprechenden Handlungs- und Beteiligungsmöglichkeiten auf.

Voraussichtlicher Aufwand: gering

2.3 Inklusionsorientierte Quartierförderung

Federführung: Abteilung Stadtentwicklung

Kurzbeschreibung: Die Verwaltung und die Träger der Quartierarbeit erarbeiten gemeinsam Qualitätsstandards für eine inklusive Quartierarbeit. Es werden Ziele und Massnahmen zu deren Errei-

chung festgelegt und Informationen über hindernisfreie Gebäude und Anlagen im Quartier zur Verfügung gestellt. Zudem wird auf eine gute Vernetzung und Kooperation mit sozialen Einrichtungen im Quartier geachtet, um allfällige Assistenzdienstmöglichkeiten zu ermitteln (siehe auch Aktion 11.2).

Voraussichtlicher Aufwand: gering

3. Mobilität

3.1 Massnahmen- und Zeitplan für die Anpassung der nicht behindertengerechten Bus- und Tramhaltestellen

Federführung: Abteilung Tiefbau

Kurzbeschreibung: Mobilität ist auch für behinderte und ältere Menschen ein zentrales Bedürfnis. Viele Personen mit körperlichen oder kognitiven Einschränkungen oder Sehbehinderungen sind in besonderem Masse auf die öffentlichen Verkehrsmittel angewiesen. Ein behindertengerechter öffentlicher Verkehr ist daher eine wichtige Voraussetzung für die Gleichstellung. Gemäss BehiG und den entsprechenden Verordnungen soll das öffentliche Verkehrssystem bis Ende 2023 an die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen angepasst werden. Ziel ist, einen selbständigen Ein- und Ausstieg für alle zu gewährleisten. Insbesondere bei den Bushaltestellen besteht aber noch grösserer Handlungsbedarf. Zu spät wurde erkannt, dass Niederflurbusse mit Klapprampen den Grundsätzen des BehiG nicht entsprechen. Um das BehiG zu erfüllen, braucht es autonom zugängliche Haltestellen, die in der Regel 22 cm hoch sind. Das bedeutet, dass die allermeisten Bushaltestellen erhöht werden müssen. In vielen Kantonen haben die Verantwortlichen die erforderlichen Prozesse an die Hand genommen und Grundlagen dazu geschaffen. Ein gewisser Anteil der prioritären Bushaltestellen wurde inzwischen angepasst. Aber zahlreiche Bushaltestellen müssen noch umgebaut werden. Viele dieser Haltestellen liegen in der Verantwortung der Gemeinden. Damit die Massnahmen auch dort umgesetzt werden, braucht es einen gewissen Effort. Ein Massnah-

men- und Zeitplan sorgt dafür, dass die notwendige Umsetzung erfolgt.

Voraussichtlicher Aufwand: Für die Erarbeitung eines exakten Massnahmen- und Zeitplans braucht es einen gewissen Aufwand. Die eigentlichen Bauarbeiten sind mit grösseren Kosten verbunden, weshalb sie entsprechend budgetiert werden müssen. Teilweise können sie während der normalen Unterhaltsarbeiten erledigt werden, was die Kosten senkt.

Unterstützung: Vermutlich kann das kantonale Tiefbauamt oder kantonale Amt für Mobilität bzw. Verkehr, das meist über Erfahrung in solchen Massnahmen verfügt, die Gemeinde oder Stadt unterstützen. Für Fachfragen vor Ort können auch die kantonalen Fachstellen für hindernisfreies Bauen beigezogen werden.

3.2 Hindernisfreier Bahnhof: Situationsabklärung und Festlegung allfälliger Verbesserungen

Federführung: Bauverwaltung

Kurzbeschreibung: Wie in 3.1 beschrieben, kommt dem öffentlichen Verkehr für behinderte und ältere Menschen eine bedeutende Rolle zu. Der Bahnhof hat dabei als Ein- und Umsteigeort eine zentrale Bedeutung. Passagiere mit Behinderungen stossen bei der selbstständigen Benutzung dieser Infrastruktur oft auf Mängel. Daher ist gemeinsam mit Betroffenen abzuklären, ob die bestehende Situation genügt. Falls nicht, ist eine Liste von Verbesserungsmöglichkeiten anzufertigen. Die Mängel sind den verschiedenen Gremien, die dafür zuständig sind, zu melden. Das Gebäude unterliegt in der Regel der Verantwortung der SBB oder eines anderen Bahnunternehmens. Für das Umfeld ist meist die Gemeinde oder Stadt zuständig. Daher ist genau abzuklären, wie am besten vorzugehen ist.

Voraussichtlicher Aufwand: Für die Bestandesaufnahme und Festlegung allfälliger Verbesserungen ist normalerweise kein grosser Aufwand nötig. Die eigentlichen Anpassungsarbeiten können aber finanziell einschenken.

Unterstützung: Für Fachfragen vor Ort können die kantonalen Fachstellen für hindernisfreies Bauen beigezogen werden.

3.3 Spezifische Informationen der Verkehrsbetriebe zu den Haltestellensituationen

Federführung: Abteilung Mobilität

Kurzbeschreibung: Rollstuhlfahrende und Personen mit Gehbehinderungen sind auf aktuelle Informationen über die Hindernisfreiheit bei den ÖV-Verbindungen angewiesen, um eine verlässliche Reiseplanung vornehmen zu können. Nach wie vor sind viele Tram- und Bushaltestellen nicht hindernisfrei benutzbar. Auch einige Bahnhöfe sind noch nicht vollumfänglich angepasst. Damit Rollstuhlfahrende und Personen, die einen Rollator benutzen, ihren Ausflug, ihre Reise usw. gut planen können, benötigen sie Klarheit über die Situation vor Ort. Sie brauchen differenzierte Informationen, unter anderem solche, ob sie selbständig ein- und aussteigen können.

Spezifische Hinweise auf die Rollstuhlgängigkeit im ÖV-System finden sich in den Kantonen BS, SO und ZH. Hier sticht vor allem der Kanton ZH heraus. Sowohl der Zürcher Verkehrsverbund (ZVV) als auch die Verkehrsbetriebe Zürich (VBZ) vermitteln umfassende Angaben zur Rollstuhlgängigkeit. Auch im Kanton BE finden sich bei einigen Verkehrsbetrieben, wie Aare Seeland mobil, Verkehrsbetriebe Biel, Bernmobil und Chemins de fer du Jura, gute Hinweise. Hingegen fehlen bei MOB, TBF und anderen Verkehrsbetrieben des Kantons Bern solche Angaben völlig. Die Situation ist also durchzogen, weshalb von Gemeinde zu Gemeinde, von Stadt zu Stadt geprüft werden muss, ob solche Hinweise existieren. Falls nicht, ist abzuklären, ob und wie die entsprechenden Internetplattformen mit diesen Informationen ergänzt werden können.

Voraussichtlicher Aufwand: gering

3.4 Spezifische Schulung des Tram- und Buspersonals im Umgang mit Menschen mit Behinderungen

Federführung: Abteilung Mobilität

Kurzbeschreibung: Die Mobilitätsbedürfnisse haben in der Bevölkerung allgemein zugenommen. Immer mehr Menschen wohnen nicht mehr am Ort, an dem sie arbeiten oder ihre Freizeit verbringen. Menschen mit Behinderungen sind von diesen gesellschaftlichen Entwicklungen nicht ausgenommen. Auch sie sind vermehrt in

Zügen, Bussen oder Trams anzutreffen. Der Umgang mit diesen Fahrgästen muss gelernt sein. Darum sind entsprechende Personalschulungen wichtig.

Die Bedürfnisse von Passagieren mit Behinderungen im öffentlichen Verkehr sind sehr unterschiedlich. Die einen benötigen bauliche oder technische Erleichterungen, andere persönliche Hilfestellungen. Der Umgang mit dieser Kundschaft verlangt eine gewisse Sensibilität und Fingerspitzengefühl. Eine regelmässige Schulung des Fahrpersonals im Umgang mit Menschen mit Behinderungen ist daher sinnvoll. Dafür zuständig sind normalerweise die Verkehrsbetriebe. Da aber die Gemeinden und Städte im regelmässigen Austausch mit den Verkehrsbetrieben stehen und die Betriebe ein Stück weit kontrollieren, gehört die Schulung auch in ihre Verantwortung.

Es ist zu prüfen, wie es mit der entsprechenden Schulung des Personals bei den Tram- und Busunternehmen steht, die die Gemeinde oder Stadt bedienen. Falls keine Schulung existiert, ist ein Vorschlag zu unterbreiten, wie die Kurse fachgerecht organisiert und umgesetzt werden können. Wichtig dabei ist, dass sich auch Betroffene beteiligen und Erfahrungen aus der Praxis einbringen. *Voraussichtlicher Aufwand:* Unterschiedlich. Die Analyse der Situation ist vermutlich nicht aufwendig, aber die Organisation der Schulungskurse kann einen grösseren Aufwand bedeuten.

Unterstützung: Auf Erfahrungen zurückgreifen kann man in den Kantonen AG, BL, BS, SH, TG, ZG und ZH. Dort führen die Verkehrsbetriebe bereits solche Schulungen durch. Auch die Städte Bern und Biel sowie PostAuto AG unterrichten teilweise ihr Fahrpersonal in dieser Hinsicht.

3.5 Evaluation des Behindertenfahrdienstes

Federführung: Abteilung Mobilität

Kurzbeschreibung: Es wird auch künftig immer Menschen mit Behinderungen geben, deren Mobilitätsbedürfnisse der ÖV nicht abdecken kann. Nicht alle Personen mit Behinderungen können oder wollen den öffentlichen Verkehr benutzen. Diese Menschen sind auf spezielle Fahrdienste angewiesen. In allen Kantonen existieren

heute solche Behindertenfahrdienste. Sie stellen für Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen, die den ÖV nicht nutzen können, ein wichtiges Angebot für Fahrten zur Arbeit, zum Arzt, für Freizeitaktivitäten usw. bereit. Allerdings sind die dafür zur Verfügung stehenden Mittel oft begrenzt. Das führt oft zu Kapazitätsengpässen. Teilweise sind auch die Tarife (zu) hoch und die Informationen über die Dienstleistungen der Fahrunternehmen unklar. Personen, die diese Möglichkeit für die persönliche Mobilität nutzen (müssen), sind heute gegenüber anderen Menschen teilweise benachteiligt. Zu untersuchen ist, wie der Behindertenfahrdienst funktioniert und wie er die Dienstleistungen erfüllt, beziehungsweise ob Verbesserungen notwendig sind. Die Gemeinde oder Stadt prüft dann, wie die Empfehlungen umgesetzt werden können.

Voraussichtlicher Aufwand: Für die Evaluation wie auch die Umsetzung der Empfehlungen ist mit einem gewissen Aufwand zu rechnen.

4. Information und Kommunikation

4.1 Barrierefreie Gestaltung der kommunalen und städtischen Webseiten

Federführung: Abteilung Kommunikation

Kurzbeschreibung: Das Informationsangebot und die Vielfalt an Kommunikationsmitteln haben in den letzten Jahrzehnten stark zugenommen. Handy und Internet stehen exemplarisch für die unbeschränkte Erreichbarkeit der Menschen und die ständige Verfügbarkeit von Informationen. Damit Menschen mit Behinderungen ein unabhängiges Leben führen können, müssen die wichtigsten digitalen Informationen und Grundlagen für sie zugänglich und nutzbar sein. Unter anderem brauchen Menschen mit Sehbehinderungen barrierefreie Internetauftritte, Web-Formulare usw.

Es ist zu prüfen, wie geeignet die kommunalen und städtischen Internetangebote für Menschen mit Behinderungen, insbesondere Sehbehinderte, sind und wie sie angepasst werden kön-

nen. Verbesserungen können beispielsweise erzielt werden durch

- den Ausbau der verwaltungsinternen CMS-Schulung mit der speziellen Thematik der barrierefreien Gestaltung
- eine spezielle Aufbereitung wichtiger Informationen für sehbehinderte und blinde Nutzerinnen (zum Beispiel Reader, der die Inhalte vorliest)
- durch Tests, die speziell auf Accessibility-Fehler aufmerksam machen
- durch Feedbacks von Betroffenen.

Voraussichtlicher Aufwand: Je nach Massnahmen sind mit geringeren oder grösseren Aufwendungen zu rechnen.

Unterstützung: Die Stiftung «Zugang für alle» beschäftigt sich hauptsächlich mit der behindertengerechten Technologienutzung. Sie überprüft die Webauftritte, bietet Schulungen, Beratungen und zahlreiche Informationen zur digitalen Barrierefreiheit an.

4.2 Förderung der einfachen/leichten Sprache

Federführung: Abteilung Kommunikation

Kurzbeschreibung: Rund 800'000 Menschen in der Schweiz fällt das Lesen schwer. Für sie gilt ganz besonders: Je komplizierter der Text ist, desto schlechter wird er verstanden. Die einfache/leichte Sprache sorgt dafür, dass die Texte an Verständlichkeit gewinnen. Sie ist ein Teil der Barrierefreiheit. Sie ermöglicht es Menschen mit Leseschwierigkeiten, Informationen zu verstehen und so an der Gesellschaft teilzunehmen. Zudem sind diese Personen dann weniger auf fremde Hilfe angewiesen.

Die einfache/leichte Sprache kann auf vielfältige Art und Weise gefördert werden. So zum Beispiel durch

- Ausbildung der kommunalen/städtischen Kommunikationsbeauftragten im Bereich einfache/leichte Sprache
- Schulung verschiedener Mitarbeiter/-innen in einfacher/leichter Sprache und in der Erstellung von Dokumenten in einfacher/leichter Sprache
- Erstellung einer Checkliste für einfache/leichte Sprache
- Vereinfachung von Textinhalten der kommunalen/städtischen Webseiten

- Gestaltung von Amtsblättern und wichtigen Alltagspublikationen (z.B. der Abfallbewirtschaftung) in einfacher/leichter Sprache.

Voraussichtlicher Aufwand: Je nach Massnahmen sind mit geringeren oder grösseren Aufwendungen zu rechnen.

Unterstützung: Pro Infirmis Zürich betreibt an der Hohlstrasse 560 ein Büro für einfache/leichte Sprache. Das Büro übersetzt Texte in einfache/leichte Sprache und bietet Beratungen, Workshops und Sensibilisierungskurse an.

4.3 Erleichterungen für Menschen mit einer Hörbehinderung und Gehörlose

Federführung: Abteilung Kommunikation

Kurzbeschreibung: Induktive Höranlagen und Gebärdensprach-/Schriftdolmetschende sind für Menschen mit Hörbehinderungen und Gehörlose wichtig. Nur so können sie an einem Anlass dem Vortrag, der Rede usw. folgen. Wie aber steht es heute mit diesen Einrichtungen bei Anlässen?

In der Schweiz wird in der Regel nur dann ein/-e Gebärdensprach-/Schriftdolmetscher/-in bei Veranstaltungen eingesetzt, wenn Menschen mit Behinderungen explizit das Zielpublikum des Anlasses sind. Für die Veranstalter solcher Anlässe ist es heute in der Regel eine Selbstverständlichkeit, derartige Unterstützungen zu organisieren. Normalerweise übernehmen sie auch die entsprechenden Kosten. Anders ist die Situation, wenn die öffentliche Veranstaltung für einzelne Personen mit Hörbehinderungen wichtig ist, Menschen mit Behinderungen aber nicht das eigentliche Zielpublikum sind. Dann ist die Teilnahme von Gebärdensprach-/Schriftdolmetschern/-dolmetscherinnen alles andere als gewährleistet. Unklar ist zum Beispiel, wer bei Bedarf Dolmetscher/-innen organisiert, an wen man sich für weitere Informationen wenden kann und wer die Kosten trägt. Normalerweise müsste auch hier der Veranstalter dafür aufkommen, aber die Erfahrung zeigt, dass oft versucht wird, die Kosten abzuwälzen.

Etwas besser sieht die Situation bei den Höranlagen aus, die für viele Personen mit Schwerhörigkeit, zu denen auch ältere Menschen zählen, an Anlässen unentbehrlich sind. Bei neuen öf-

fentlich zugänglichen Gebäuden wird dort, wo gemäss SIA-Norm 500 erforderlich, von der kantonalen Fachstelle für hindernisfreies Bauen heute normalerweise der Einbau einer solchen Anlage verlangt (zum Teil mit Funktionsprüfprotokoll). Anders sieht die Situation bei bestehenden Bauten aus. Dort fehlen solche Anlagen oft. Niemand ist beauftragt, die Verantwortlichen dazu anzuhalten, diese wichtige Anlagen zu installieren. Darum wäre ein zusätzliches Engagement der Gemeinde/Stadt sehr sinnvoll. Auch eine finanzielle Unterstützung für die technische Grundinstallation wäre ratsam.

Voraussichtlicher Aufwand: Die Kostenfrage ist schwierig zu beantworten, da je nach Massnahmen mit geringeren oder grösseren Aufwendungen zu rechnen ist.

Unterstützung: Pro Audito Schweiz, Sonos Schweizerischer Hörbehindertenverband und der Schweizerische Gehörlosenbund SGB können bei Fachfragen weiterhelfen.

4.4 Schulung für eine bessere Kommunikation mit Menschen mit Behinderungen

Federführung: Abteilung Kommunikation

Kurzbeschreibung: Von den Mitarbeitenden der öffentlichen Verwaltung erwartet man einen beispielhaften Umgang mit allen Kundengruppen. Dazu gehören auch Kunden/Kundinnen mit Behinderungen. Wenn die Mitarbeitenden die spezifischen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen kennen und wissen, wie damit umzugehen ist, können sie eine bessere Beratung leisten.

Durch eine entsprechende Sensibilisierung und Schulung lassen sich die notwendigen Kompetenzen und Kenntnisse erlangen. Auch ein spezifischer Leitfaden mit Tipps für Alltagssituationen kann einiges dazu beitragen.

Voraussichtlicher Aufwand: gering

Unterstützung: In den meisten Kantonen fehlen heute solche Schulungen. Offizielle Kurse zu diesem Thema gibt es bisher nur im Kanton Graubünden. Er bietet den Kurs «Wie bediene ich Kunden mit einer Behinderung optimal» an. Dieser wird in Zusammenarbeit mit Procap Graubünden durchgeführt und sicher kann man auf diese Erfahrungen zurückgreifen. Ausserdem bietet die Behinder-

tenorganisation Sensability die Kurse «Kommunikation mit Menschen mit Behinderungen» an (www.sensability.ch).

4.5 Anreize für Projekte und Initiativen von privater Seite

Federführung: Abteilung Kommunikation

Kurzbeschreibung: Die Gemeinden oder Städte sollten private Unternehmen, Organisationen usw. motivieren, ihre Kommunikationsmittel behindertengerecht anzupassen. Das geschieht am besten durch eine entsprechende Sensibilisierung und einen finanziellen Zustupf. Sinnvoll ist ein finanzieller Anreiz vor allem auch für private Eigentümer von kleineren KMU, für Genossenschaften und Vereine.

Voraussichtlicher Aufwand: Je nach Umfang der Unterstützung und Grösse der Gemeinde bzw. Stadt können die Kosten höher oder tiefer ausfallen.

Unterstützung: Hinsichtlich der Vorgehensweise kann möglicherweise der Kanton Freiburg weiterhelfen. Er sieht seit 2018 finanzielle Mittel vor, um Projekte von Privaten zu unterstützen. Diese Anstossfinanzierung wird mittels eines jährlichen Wettbewerbs bestimmt.

5. Hindernisfreies und selbstbestimmtes Wohnen

5.1 Förderung des hindernisfreien Wohnraums

Federführung: Bauverwaltung

Kurzbeschreibung: Grundsätzlich gelten im Bauen die Vorgaben des BehiG. Dort ist genau festgelegt, was beim Bauen zu berücksichtigen ist. Für den Bau neuer Mehrfamilienhäuser und den umfangreichen Umbau bestehender Wohnbauten können die Kantone aber weitergehende gesetzliche Bestimmungen erlassen. So können sie beispielsweise die Schranke im Wohnungsbau, die beim BehiG bei 9 Wohneinheiten liegt, auf die Hälfte oder noch weniger reduzieren. Bereits getan haben dies die Kantone AG, AI, AR, BE, BS, GL, GR, SG, UR, VS und ZH. Damit werden in diesen Kantonen

viel mehr Mehrfamilienhäuser hindernisfrei als in den restlichen Kantonen. Die anderen Kantone haben diese Chance nicht genutzt. Daher ist zu klären, ob wenigstens einzelne Gemeinden oder Städte in diesen Kantonen ihre kommunalen baugesetzlichen Bestimmungen entsprechend anpassen. Die Gemeinden und Städte haben hier einen gewissen Spielraum. Damit schafft man zusätzlichen hindernisfreien Wohnraum, was gerade für die zunehmende Überalterung von Bedeutung ist. Zur Motivationssteigerung für die Investoren kann ausserdem ein Bauziffer-Bonus eingeführt werden. Im Kanton Wallis wird dieser Anreiz seit vielen Jahren erfolgreich eingesetzt.

Ein besonderes Augenmerk ist auch auf die Sanierung bestehender Wohnhäuser zu legen. Dort können mit einfachen Massnahmen oft wichtige Verbesserungen für ältere Menschen erzielt werden. Dafür sollte sich die Gemeinde oder Stadt mittels zusätzlicher Beratungs- und Kontrollangebote engagieren. Auch bei der Baukontrolle kommt der Gemeinde oder Stadt eine wichtige Rolle zu. Deshalb sollten man immer auch überprüfen, wie gut die Gemeinde oder Stadt ihre diesbezüglichen Kontrollaufgaben wahrnimmt (siehe auch Aktion 1.1).

Eine weitere Möglichkeit, um das hindernisfreie Bauen bei der Sanierung von Wohnbauten zu fördern, ist die Sensibilisierung, z.B. durch Informationsveranstaltungen für lokale Hauseigentümer und Genossenschaften. Oft ist den Liegenschaftsbesitzern gar nicht bewusst, was sie mit einfachen Baumassnahmen bewirken können. Und last but not least wäre auch ein Online-Portal über hindernisfreie Wohnungen eine hilfreiche Sache. So können Wohnungsanbieter und -suchende gut über die verschiedenen Aspekte dieser Thematik informiert werden.

Voraussichtlicher Aufwand: Die Kostenfrage ist schwierig zu beantworten, da je nach Massnahmen mit geringeren oder grösseren Aufwendungen zu rechnen ist.

Unterstützung: Die Schweizer Fachstelle Hindernisfreie Architektur in Zürich hat eine gute Übersicht über die verschiedenen Bestimmungen in den Kantonen. Sie kann für die Klärung der rechtlichen Situation und für allfällige Massnahmen und Verbesserungen beigezogen werden.

5.2 Selbstbestimmtes Wohnen ausserhalb einer Institution

Federführung: Abteilung für Soziales

Kurzbeschreibung: Das Wohnangebot für Menschen mit Behinderungen ist in den letzten Jahren in vielen Kantonen flexibler und vielfältiger geworden. Auch wenn weiterhin klassische Heimstrukturen existieren, haben einige Institutionen ihr Angebot zunehmend in Richtung des privaten Wohnens weiterentwickelt. Sie betreiben heute kleine Wohneinheiten oder haben Wohnungen gemietet, wo sehr unterschiedlich intensive Unterstützungsleistungen angeboten werden.

Die Frage ist nun, wie die Gemeinde oder Stadt in dieser Hinsicht dasteht. Gibt es bereits solche Angebote? Wenn ja, bieten sie auch genügend Plätze an, und erfüllen sie die Bedürfnisse hinsichtlich der Inklusion? Oder müssen neue Wohnprojekte lanciert werden? Wie können die Verantwortlichen der privaten Träger dabei unterstützt werden? Eine Evaluation über die bestehende Situation und Empfehlungen zeigt, was verbessert und angegangen werden muss. Oft braucht es Anpassungen der Vereinbarungen zwischen der Gemeinde/Stadt und den Institutionen.

Voraussichtlicher Aufwand: gering

Unterstützung: Die kantonale Stelle für Behindertenfragen hat vermutlich eine gute Übersicht über die verschiedenen Institutionen in der Gemeinde/Stadt. Sie kann für die Klärung der Situation und für allfällige Massnahmen beigezogen werden.

5.3 Verbesserung des Übergangs zwischen institutionellem und privatem Wohnen

Federführung: Abteilung für Soziales

Kurzbeschreibung: In den letzten Jahren haben die Kantone die Bemühungen verstärkt, den Übergang zwischen institutionellem und privatem Wohnen zu verbessern. Entsprechend dieser Entwicklung haben sie ihre Gesetze so revidiert, dass eine rechtliche Grundlage für das selbständige Wohnen ausserhalb von Einrichtungen mit ambulanten Dienstleistungen möglich ist. Solche Gesetze gibt es heute in den Kantonen AG, AR, BL, BS, FR, GR, LU, NW, SZ, SO, SG, TG, VS, ZG und ZH. In den anderen Kantonen werden solche

Wohnangebote in der Regel ebenfalls unterstützt, auch wenn vielleicht noch keine entsprechende Gesetzesgrundlage vorliegt.

Auch die Gemeinden und Städte können mithelfen, den Übertritt zum privaten Wohnen zu verbessern. Sie können beispielsweise Projekte wie Wohnbegleitungen und sogenannte Wohnschulen finanziell unterstützen oder dafür sorgen, dass eine gute Informationsvermittlung besteht. Hilfreich wäre auch eine Internetplattform zum selbstbestimmten Wohnen oder ein Flyer mit guten Beispielen, der über das in der Gemeinde oder Stadt verfügbare Angebot informiert. Auch Infoveranstaltungen zum Thema «Andere Wohnformen für Menschen mit Behinderungen» fördern diese Entwicklung.

Voraussichtlicher Aufwand: gering

Unterstützung: Die kantonale Stelle für Behindertenfragen hat vermutlich eine gute Übersicht über die verschiedenen Anstrengungen im Umfeld. Sie kann sicher Kontakte vermitteln und bei der Koordination gewisser Massnahmen mithelfen.

6. Frühe Förderung und familienergänzende Betreuung für Kinder mit Behinderungen

6.1 Überprüfung der frühen Förderung

Federführung: Abteilung Familie

Kurzbeschreibung: Eine Frühförderung gibt es in jedem Kanton. Sie ist auch überall gesetzlich verankert. Bei der Frühförderung handelt sich in der Regel um eine heilpädagogische Früherziehung, die nach Bedarf mit pädagogisch-therapeutischen Massnahmen wie Ergotherapie, Logopädie und Psychomotorik ergänzt wird. Zudem bieten Fachstellen den Eltern und anderen Betroffenen Unterstützung und Beratung an.

Die Gemeinden und Städte spielen in der frühen Förderung eine zentrale Rolle. Sie entscheiden zu grossen Teilen darüber, welche Angebote vor Ort bereitgestellt werden und finanzieren diese in der Regel selber. Darum ist in den Gemeinden und Städten

die frühe Förderung sehr unterschiedlich entwickelt. Oft fehlt auch der Überblick, da einiges durch private Träger organisiert wird. Eine Überprüfung der Situation gibt Aufschluss, wie gut die Frühförderung ihren Zweck erfüllt. Dabei sollten folgende Fragen abgeklärt werden:

- Erreicht die frühe Förderung die Zielgruppe?
- Gibt es genügend Angebote?
- Erfüllen die Angebote die qualitativen Ansprüche?
- Welche Kosten tragen die Eltern, und sind sie tragbar?
- Gibt es vielleicht Überschneidungen oder Doppelspurigkeiten?
- Können gewisse Angebote mit anderen Gemeinden koordiniert werden?

Sollte nach Abschluss der Untersuchung eine Liste von Verbesserungsempfehlungen vorliegen, prüft die Gemeinde oder Stadt, wie die Vorschläge umgesetzt werden können.

Voraussichtlicher Aufwand: Die Überprüfung selbst verursacht keine hohen Kosten. Anders ist es, wenn die Angebote angepasst und erweitert werden müssen. Dann ist je nach Massnahme mit geringeren oder grösseren Aufwendungen zu rechnen.

Unterstützung: Die kantonale Stelle für frühe Förderung hat vermutlich eine gute Übersicht über die verschiedenen kommunalen Anstrengungen. Sicher berät und unterstützt sie die Gemeinden bei der weiteren Ausgestaltung des Angebots.

6.2 Überprüfung der familienergänzenden Betreuung für Kinder mit Behinderungen

Federführung: Abteilung Familie

Kurzbeschreibung: Bei der familienergänzenden Kinderbetreuung ist die Situation anders als bei der Frühförderung. Es handelt sich hier um eine Dienstleistung, die in der Regel von privaten Akteuren angeboten wird. Es gibt allgemeine gesetzliche Regelungen zum Betrieb, zur Kostenübernahme usw., aber keine Bestimmungen für Kinder mit Behinderungen. Procap Schweiz hat 2021 die Situation in den einzelnen Kantonen untersucht und einen Bericht herausgegeben. Gemäss dieser Untersuchung gibt es bei der Aufnahme von Kindern mit Behinderungen grosse Unterschiede.

Ungenügend ist die Situation in den Kantonen AG, AR, AI, GL, GR, OW, SH, SZ, SO und TG. Dort existiert kein einheitliches Konzept, wie Kinder mit leichten Behinderungen in familienexterne Betreuungsangebote integriert werden könnten, und es existiert auch kein einheitliches System zur Übernahme der behinderungsbedingten Mehrkosten. Auch Kinder mit schweren Behinderungen fallen völlig durch die Maschen. Falls es eine Inklusion in einem Betreuungsangebot gibt, dann wird dies durch private Akteure ermöglicht, finanziert durch Private.

In den Kantonen SG und UR ist die Situation zwar auch nicht besonders gut, da es ebenfalls grosse Lücken bei der Finanzierung gibt, aber dort existiert zumindest ein KITAplus-Projekt. Im Kanton ZH ist die Situation durchgezogen. Der Kanton delegiert alle Aufgaben an die Gemeinden, verlangt von diesen aber per Gesetz, dass sie ein bedarfsgerechtes Angebot sicherstellen. Kantonale Hilfen gibt es dafür nicht. Das führt dazu, dass einige Städte und Gemeinden über ein gutes Angebot für Kinder mit Behinderungen verfügen, andere hingegen wenig bis nichts aufweisen.

Einigermassen zufriedenstellend ist die Situation in den Kantonen BL, BE, LU und NW. Im Kanton BL gibt es zwar noch Lücken bei der Finanzierung, aber das KITAplus-Projekt ist flächendeckend eingeführt. Auch im Kanton LU gibt es KITAplus-Projekte. Das ermöglicht Kindern mit leichten Behinderungen, im ganzen Kanton reguläre Kitas zu besuchen. Für Kinder mit schweren Behinderungen gibt es aber bisher noch kein adäquates Angebot. Ähnlich ist die Lage im Kanton NW.

Der Kanton BE hat ein System von Betreuungsgutscheinen, das die familienergänzende Betreuung von Kindern mit eher leichten Behinderungen gut sicherstellt. Der dafür gewährte Betrag reicht aber nicht für Kinder mit schweren Behinderungen, weshalb es dafür keine Einrichtungen gibt.

Gut bis sehr gut sieht es nur in den Kantonen BS, FR, VS und ZG aus. Sowohl für Kinder mit leichten als auch schweren Behinderungen gibt es ein adäquates Angebot. Einzige Ausnahme ist der Kanton FR. Procap hat in diesem Kanton ein Ungleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage festgestellt. Es kommt regelmäs-

sig vor, dass Kinder mit Behinderungen keinen Platz finden.

Was bedeutet dies nun für die einzelnen Gemeinden oder Städte? Jede Gemeinde oder Stadt muss bei sich überprüfen, wie die Kinder mit Behinderungen in die kommunalen oder städtischen Kitas integriert sind und wie die inklusive Pädagogik gestaltet ist. Zu klären sind Fragen wie:

- Braucht es zusätzliche Massnahmen zur (besseren) Umsetzung von Inklusion in den Kindertagesstätten, KITApplus-Projekte oder andere Modelle von heilpädagogischen Horten mit ganzheitlichem Betreuungsansatz?
- Wie sind die Kosten? Müssen Eltern mit behinderten Kindern mehr bezahlen als die anderen Eltern? Brauchen sie eine finanzielle Unterstützung für die Betreuungs- und Fahrtkosten?
- Bestehen Fortbildungskurse für Betreuungskräfte zu Themen wie Umgang mit Verhaltensauffälligkeiten, behinderungsspezifische Aspekte (Autismus, Lernbehinderung, geistige Behinderung)?
- Muss die Orientierung der Eltern und die Koordination der verschiedenen Angebote verbessert werden.

Sollte nach Abschluss der Untersuchung eine Liste von Verbesserungsempfehlungen vorliegen, prüft die Gemeinde oder Stadt, wie die Vorschläge umgesetzt werden können.

Voraussichtlicher Aufwand: Die Überprüfung der Situation verursacht je nach Umfang und Tiefe der Untersuchung mehr oder weniger Kosten. Je nach Resultat und den daraus resultierenden Massnahmen ist mit weiteren Kosten zu rechnen.

Unterstützung: Die kantonale Stelle für Familie unterstützt sicher die Gemeinde/Stadt bei der weiteren Ausgestaltung des Angebots.

7. Bildung und Berufsbildung

7.1 Massnahmenplan für hindernisfreie Schulgebäude und -anlagen

Federführung: Bauverwaltung

Kurzbeschreibung: Die integrative Schulung ist heute in der Schweiz gut geregelt. Es gibt praktisch keinen Kanton mehr, der für

die Regelschule keine integrativen Fördermassnahmen anbietet. Alle Volksschulgesetze sind angepasst worden, ausser in den Kantonen AI und SH. Dort weisen die gesetzlichen Rahmenbedingungen noch Lücken auf.

Strukturell wird also in fast allen Kantonen die Integration von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in die Regelschule vorangetrieben. Damit diese Entwicklung aber auch wirklich umgesetzt werden kann, braucht es hindernisfreie Schulanlagen. Hier ist die Situation durchzogen. Es gibt nach wie vor viele Schulgebäude, die nicht oder nur teilweise behindertengerecht angepasst sind. Noch schlechter sieht es oft bei den Nebenräumen wie Werkraum, Turn- und Schwimmhallen, Sportplätzen usw. aus. Dort fehlen häufig alle entsprechenden Vorkehrungen. Für Besserung kann ein spezieller Massnahmenplan sorgen. Dabei ist eine Bestandsaufnahme zum Zustand der Schulen hinsichtlich der Hindernisfreiheit anzufertigen. In Zusammenarbeit mit dem Schulgebäudeverantwortlichen der Gemeinde/Stadt wird dann ein Massnahmenplan entwickelt, der einen stufenweisen Umbau der Anlagen ermöglicht.

Voraussichtlicher Aufwand: Die Abklärungen vor Ort und die Ermittlung möglicher Verbesserungen sind aufwendig. Je nachdem muss dafür eine externe Fachperson wie ein Architekt zugezogen werden, was gewisse Kosten verursacht. Die konkreten baulichen Massnahmen können geringe, aber auch hohe Kosten verursachen, je nach Anpassungsumfang.

Unterstützung: Für die Abklärungen der Massnahmen vor Ort können die kantonalen Fachstellen für hindernisfreies Bauen beigezogen werden. Sie kennen die Erfordernisse und wissen aus Erfahrung, wie diese am besten umgesetzt werden können.

7.2 Weiterbildungen für Schulleiter und Lehrkräfte

Federführung: Abteilung Bildung

Kurzbeschreibung: Wie in 7.1 ausgeführt, ist die Integration von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in die Regel-, Musik-, Fachschulen usw. heute allgegenwärtig. Die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen sind vorhanden. Das inklusive Bil-

dungssystem ist eingeführt. Doch damit ist es nicht getan. Die Schulreform bringt auch viele Unsicherheiten, Fragen und Widerstände mit sich. Damit die Schulleiter und Lehrkräfte die neuen Aufgaben richtig umsetzen, braucht es spezifische Weiterbildungen. Dabei sind Themen wie Integrationsformen, Unterstützungen, Nachteilsausgleich, Elterninformationen usw. zu behandeln. Auch ein Erfahrungsaustausch mit anderen Schulen oder Modellprojekte von gelungener Integration können wichtige Inputs liefern. Bei grösseren Widerständen sind weitere Vorkehrungen zu treffen, wie beispielsweise die Einsetzung einer Begleitgruppe, bestehend aus Personen der verschiedenen Schulämter, der Sonderschule und des Erziehungsdepartements.

Voraussichtlicher Aufwand: Gering bis mittel

Unterstützung: Regellehrpersonen, Schulleiter usw. finden bei Bedarf Unterstützung bei der pädagogischen Hochschule in ihrer Region. Diese bieten neben Aus- und Weiterbildung auch Forschung und Dienstleistungen für die inklusive Schule an. Je nachdem hilft auch das Schweizer Zentrum für Heil- und Sonderpädagogik (SZH) weiter. Als private, nationale Fach- und Dienstleistungsstelle beschäftigt sich das SZH mit Fragen zur Erziehung, Schulung und Bildung von Menschen mit besonderem Bildungsbedarf und mit Behinderungen.

7.3 Unterstützung beim Übergang Schule/Beruf

Federführung: Abteilung Bildung

Kurzbeschreibung: Der Übergang von der Schule in die Berufsausbildung und später ins Erwerbsleben stellt für Jugendliche mit Behinderungen eine besondere Herausforderung dar. Viele finden nicht sofort den gewünschten Ausbildungsplatz. Andere bekunden während der Ausbildung Mühe mit den neuen Tätigkeiten. In den letzten Jahren haben verschiedene nationale Reformen dazu beigetragen, die Transition von der Schule in den Beruf zu verbessern. So wurde mit dem Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG, in Kraft seit 2004) eine höhere Durchlässigkeit zwischen verschiedenen Ausbildungsgängen (Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis EFZ, Eidgenössisches Berufsattest EBA, Praktische Ausbildung PrA) er-

zielt. Zudem konnten mit weiteren IV-Revisionen die Eingliederungsmassnahmen ausgebaut werden.

Auch die Gemeinden und Städte können an die Verbesserung der Situation einiges beitragen. So können sie beispielsweise Schnuppermöglichkeiten anbieten oder spezifische Informationsveranstaltungen für Jugendliche mit Behinderungen organisieren. Auch die Bildung eines Netzwerks zwischen Eltern bzw. Jugendlichen und potentiellen Unternehmen des ersten Arbeitsmarktes, die möglicherweise einen Ausbildungsplatz zu vergeben haben, kann hilfreich sein. Der direkte Kontakt versetzt oft Berge. Last but not least ist auch ein Innovationsfonds für Lehrbetriebe sinnvoll. Damit können beispielsweise innovative und nachhaltige Projekte zur Überwindung jeglicher Art von Bildungsbarrieren im Sinne von inklusiver Bildung lanciert werden.

Voraussichtlicher Aufwand: Je nach Umfang der Anstrengungen der Gemeinde bzw. Stadt fallen die Kosten höher oder tiefer aus.

Unterstützung: Informationen zum Thema sind beim Schweizer Zentrum für Heil- und Sonderpädagogik (SZH) zu finden.

8. Arbeit und Beschäftigung

8.1 Schaffung von zusätzlichen Arbeits- und Ausbildungsplätzen für Menschen mit Behinderungen

Federführung: Personalabteilung

Kurzbeschreibung: Die Integration in die Arbeitswelt und die Anerkennung von geleisteter Arbeit ist für jeden Menschen wichtig, unabhängig davon, ob es sich im engeren Sinn um produktive Arbeit oder um andere Tätigkeiten und Beschäftigungen handelt. Das gilt in besonderem Masse auch für Menschen mit Behinderungen. Um sie in die Arbeitswelt integrieren zu können, sind Arbeitgeber im öffentlich-rechtlichen wie auch im privatrechtlichen Bereich gefordert. So verlangt die UNO-BRK, dass die Staaten durch geeignete Schritte wie Anreize, Programme, Testarbeitsplätze usw., einschliesslich des Erlasses von Rechtsvorschriften, die Arbeitsmög-

lichkeiten von Menschen mit Behinderungen fördern. Mit der subjektorientierten Finanzierung, die viele Kantone eingeführt haben, sind die Rahmenbedingungen in den letzten Jahren verbessert worden. So kann eine Assistenz oder ein Coaching im ersten Arbeitsmarkt finanziert werden, was ein wichtiger Anreiz für die Integration eines Menschen mit Behinderungen in die Arbeitswelt schafft. Für Gemeinden und Städte gibt es verschiedene Möglichkeiten, sich in diesem Bereich zu engagieren, wie beispielsweise

- zusätzliche Ausbildungs- und Nischenarbeitsplätze bereitstellen
- spezielle Arbeitsversuche oder Jobprofile für Menschen mit Behinderungen anbieten
- Pilotprojekte für Praktikumsarbeitsplätze lancieren, damit Erfahrungen gesammelt werden können
- Möglichkeiten schaffen, damit Menschen mit Behinderungen vom 2. (geschützten) Arbeitsmarkt in den 1. Arbeitsmarkt wechseln können (z.B. sich mit Behindertenorganisationen, Sozialfirmen usw. vernetzen und solche Wechselmöglichkeiten anbieten)
- kommunales Personalgesetz anpassen und eine bestimmte Anzahl Arbeitsplätze, die man Menschen mit Behinderungen zur Verfügung stellen will, als Ziel festlegen.

Voraussichtlicher Aufwand: Je nach Umfang des Engagements der Gemeinde bzw. Stadt fallen höhere oder tiefere Kosten an.

Unterstützung: Erfahrung mit der Arbeitsintegration und allen ihren Fragen rund um Arbeit und Handicap hat unter anderem die Stiftung Profil in Zürich (www.profil.ch).

8.2 Besondere Berücksichtigung im Stellenbesetzungsverfahren

Federführung: Personalabteilung

Kurzbeschreibung: Im Rahmen der geltenden Richtlinien für die Personalrekrutierung ist zu prüfen, ob in allen öffentlichen Stellenausschreibungen explizit darauf hingewiesen werden kann, dass man sich über Bewerbungen von Menschen mit Behinderungen freut oder dass Bewerbungen von Menschen mit Behinderungen erwünscht sind. Um Menschen mit Behinderungen zu gewinnen, werden die Qualifikationsanforderungen über Kompetenzen und nicht vorrangig über Abschlüsse formuliert. Zudem weist die Ausschrei-

bung auf, welche Anforderungen im Rahmen der Stelle auch über Weiterbildungen entwickelt werden können. Das bedeutet aber auch, dass die zu besetzende Stelle grundsätzlich für ein Teilzeitpensum infrage kommt, da dies für viele Menschen mit Behinderungen ein relevantes Kriterium ist.

Voraussichtlicher Aufwand: gering

Unterstützung: Die Behindertenorganisation Sensability bietet das Praxisseminar «Inklusive Personalgewinnung» an (www.sensability.ch).

8.3 Zusätzliche Sensibilisierung der Führungskräfte in der Verwaltung

Federführung: Personalabteilung

Kurzbeschreibung: Wie in Punkt 8.1 ausgeführt, ist die Integration in die Arbeitswelt auch für Menschen mit Behinderungen sehr wichtig. Vorgesetzte sind aber meist zu wenig informiert über die bestehenden Möglichkeiten und Unterstützungsangebote, wenn sie eine Person mit Behinderungen beschäftigen. Oft sind Vorgesetzte und Kollegen/Kolleginnen im Umgang mit einem Mitarbeitenden mit Behinderungen überfordert. Darum wird eine solche Anstellung vielfach als Risikofaktor eingeschätzt. Es braucht eine gute Informationsvermittlung über all die Unterstützungsmöglichkeiten, um allfällige Vorbehalte zu eliminieren. Eine regelmässige Sensibilisierung im Rahmen der Ausbildung von Führungskräften kann hierbei sehr hilfreich sein.

Voraussichtlicher Aufwand: gering

Unterstützung: Die Behindertenorganisation Sensability bietet das Praxisseminar «Inklusive Führung» für Führungskräfte an (www.sensability.ch).

8.4 Finanzieller Anreiz für private Arbeitgeber bei der Anstellung von Menschen mit Behinderungen

Federführung: Zentralsekretariat

Kurzbeschreibung: Es braucht mehr niederschwellige Arbeits- und Ausbildungsangebote in KMU, um mittel- und langfristig einen guten Mix zwischen dem 1. und 2. Arbeitsmarkt zu gewährleisten.

Neben der Förderung von integrativen Arbeits- und Ausbildungsplätzen sollten sich Gemeinden und Städte auch für die Schaffung solcher Stellen in der «freien» Wirtschaft engagieren. Ein solcher Anreiz ist beispielsweise die Einrichtung eines Fonds für berufliche Integration. Er trägt wesentlich dazu bei, dass die privaten Unternehmen vermehrt Menschen mit Behinderungen einstellen und/oder ausbilden. Unter anderem könnte der Fonds Hilfsmittel finanzieren, die nicht von der IV übernommen werden, aber auch das Coaching für das Unternehmenspersonal bei der Anstellung einer Person mit Behinderungen. Geöffnet würde der Fonds beispielsweise durch freiwillige Beträge von ortsansässigen Unternehmen. Ein solches Modell existiert im Kanton Freiburg bereits seit einigen Jahren.

Voraussichtlicher Aufwand: mittel

Unterstützung: Erfahrung mit der Arbeitsintegration und allen ihren Fragen rund um Arbeit und Handicap hat unter anderem die Stiftung Profil in Zürich (www.profil.ch).

8.5 Ergänzung der Leistungsvereinbarungen zwischen Gemeinde/Stadt und kommunalen/städtischen Organisationen und Gesellschaften

Federführung: Abteilung Soziales

Kurzbeschreibung: Neben der öffentlichen Hand sollten auch öffentlich geförderte Institutionen und Einrichtungen von privaten Trägern die Inklusion von Menschen mit Behinderungen vorantreiben. Besonders bei der Errichtung von zusätzlichen Arbeits- und Ausbildungsplätzen für Personen mit Behinderungen können diese Organisationen etwas beitragen. Daher ist zu prüfen, ob die Leistungsvereinbarungen, die zwischen der öffentlichen Hand und den privaten Organisationen und Gesellschaften bestehen, entsprechend ergänzt werden können. Sie sollten so angepasst werden, dass diese Betriebe möglichst viele unterschiedliche Angebote schaffen.

Voraussichtlicher Aufwand: gering

Unterstützung: Erfahrung mit der Arbeitsintegration und allen ihren Fragen rund um Arbeit und Handicap hat unter anderem die Stiftung Profil in Zürich (www.profil.ch).

9. Teilhabe am politischen Leben

9.1 Überprüfung der Lokalitäten, die für politische Anlässe wie Gemeindeversammlungen, öffentliche Diskussionsveranstaltungen, Stimmabgabe usw. genutzt werden

Federführung: Zentralsekretariat

Kurzbeschreibung: Menschen mit Behinderungen sollen wie andere auch an den verschiedenen politischen Prozessen mitwirken können. Damit sie dies tun, braucht es ein geeignetes Umfeld. Das beginnt bei den Örtlichkeiten, wo die politischen Themen behandelt werden und wo darüber abgestimmt wird. Diese Lokalitäten müssen hindernisfrei zugänglich sein. Zudem ist dafür zu sorgen, dass bei Gemeindeversammlungen, öffentlichen Veranstaltungen usw. die Teilnehmer/-innen mit Behinderungen den Reden, Diskussionen usw. folgen können. So sind unter anderem für Personen mit einer Hörbehinderung Gebärdendolmetscher vorzusehen.

Durch die Überprüfung der verschiedenen Örtlichkeiten erlangt man Gewissheit über die bestehende Situation und wie sie für Menschen mit Behinderungen eingerichtet sind. Es können Verbesserungen vorgenommen werden. Je nach Gegebenheit ist auch eine Checkliste für die Organisatoren politischer Anlässe anzufertigen.

Voraussichtlicher Aufwand: gering

Unterstützung: Für die baulichen Abklärungen der Massnahmen vor Ort können die kantonalen Fachstellen für hindernisfreies Bauen beigezogen werden. Bei Fachfragen zu Menschen mit einer Hörbehinderung helfen Pro Audio Schweiz, Sonos Schweizerischer Hörbehindertenverband und der Schweizerische Gehörlosenbund .

9.2 Abstimmungserklärungen in einfacher Sprache und/oder visualisiert

Federführung: Zentralsekretariat

Kurzbeschreibung: Die Stimmberechtigten mit Behinderungen können nur abstimmen, wenn sie sich eine Meinung bilden können. Sie müssen verstehen, worum es bei Wahlen und Abstimmungen geht. Dazu braucht es beispielsweise eine Wahlanleitung und Informatio-

nen über die Abstimmungsthemen in leicht verständlicher Sprache. Sinnvoll ist die Benutzung der sogenannten «einfachen Sprache». Im Unterschied zur ungewohnten «Leichten Sprache» kann die einfache Sprache von einer Mehrheit der Bevölkerung gut gelesen werden. Eine weitere Möglichkeit ist, das Ganze mit einem Video bildhaft zu erklären. Damit visualisiert man die Abstimmungserläuterungen in zeitgerechter Form.

Voraussichtlicher Aufwand: Je nach Entscheid der Gemeinde bzw. Stadt fallen höhere oder tiefere Kosten an. Für ein Erklärvideo sind beispielsweise mit externen Kosten von rund CHF 3'000 zu rechnen.

Unterstützung: Pro Infirmis Zürich betreibt an der Hohlstrasse 560 ein Büro für einfache Sprache. Das Büro übersetzt Texte in einfache Sprache und bietet Beratungen, Workshops und Sensibilisierungskurse an.

9.3 Zusätzliche Erleichterungsmassnahmen

Federführung: Zentralsekretariat

Kurzbeschreibung: Neben den Massnahmen 9.1 und 9.2 gibt es noch weitere Möglichkeiten, um Menschen mit Behinderungen an den Abstimmungen und demokratischen Prozessen vermehrt zu beteiligen. So bringen Videobeiträge in Gebärdensprache beispielsweise die Abstimmungsthemen vielen Personen mit einer Hörbehinderung näher. Den Menschen mit Sehbehinderungen helfen Wahlanleitungen, die online angehört werden können. Auch die Abgabe von Stimmzettelschablonen unterstützt sie. Je nachdem kann auch ein Beirat aus Menschen mit und ohne Behinderungen, der den politischen Prozess begleitet, dazu beitragen, dass Personen mit Behinderungen vermehrt daran teilnehmen.

Voraussichtlicher Aufwand: Je nach Massnahme fallen höhere oder tiefere Kosten an.

Unterstützung: Bei Fachfragen für Menschen mit einer Hörbehinderung helfen sicher Pro audito, der Schweiz. Hörbehindertenverband Sonos oder der Schweiz. Gehörlosenbund weiter. Für Menschen mit einer Sehbehinderung ist der Schweiz. Blinden- und Sehbehindertenverband sowie der Schweiz. Blindenbund zuständig.

9.4 Anpassung des kommunalen Wahl- und Abstimmungsrechts (Lockerungen für Personen, die unter umfassender Beistandschaft stehen)

Federführung: Zentralsekretariat

Kurzbeschreibung: Das Bundesgesetz über die politische Rechte hält in § 2 «Ausschluss vom Stimmrecht» fest: «Als vom Stimmrecht ausgeschlossene Entmündigte im Sinne von Artikel 136 Absatz 1 BV gelten Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.» Da viele Menschen mit geistigen oder psychischen Einschränkungen unter solcher Beistandschaft stehen, sind sie von den politischen Rechten ausgeschlossen. Diese Regelung wurde von den meisten Kantonen übernommen. Doch in den letzten Jahren ist Bewegung in die Sache gekommen. So hat der Kanton Genf im Jahr 2020 die Regelung aufgehoben. Ähnliche Vorstösse sind auch in anderen Kantonen geplant. Beispielsweise will der Kanton Solothurn gemäss neuem Leitbild in Zukunft das Wahl- und Abstimmungsrecht trotz umfassender Beistandschaft gewährleisten. Es gibt also Spielraum in dieser Angelegenheit, und er sollte von den Gemeinden und Städten genutzt werden. Gemeinden und Städte können hier vorspüren und so die Kantonsbehörden zum Handeln auffordern.

Voraussichtlicher Aufwand: gering

Unterstützung: Die Behindertendachorganisation «Inclusion Handicap» kennt sich mit dieser Materie gut aus und hilft weiter.

10. Erholung, Freizeit, Kultur und Sport

10.1 Sicherstellung, dass Menschen mit Behinderungen an allen kulturellen und gesellschaftlichen Angeboten teilhaben und alle Freizeiteinrichtungen benutzen können

Federführung: Abteilung Kultur, Freizeit und Sport

Kurzbeschreibung: Das Kultur- und Freizeitangebot der Gemeinde oder Stadt wird auch von Menschen mit Behinderungen aktiv und

rege benutzt. In der Freizeit finden wertvolle Begegnungen statt, und Beziehungen werden gepflegt. Menschen mit Behinderungen stossen neben baulichen Hindernissen aber auch immer wieder auf soziale Barrieren und Vorurteile. Viele kulturelle Veranstaltungen und Angebote im Kultur-, Freizeit- und Sportbereich sind nicht oder nur teilweise inklusiv. Oft fehlt den Anbietern und Veranstaltern das Bewusstsein für den Nutzen und die Attraktivität inklusiver Angebote, oder sie setzen nicht genügend Mittel für eine inklusive Gestaltung ihrer Angebote ein. Diese Lücken gilt es zu schliessen. Es ist sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen in allen Freizeit- und Kultureinrichtungen gleichberechtigt teilnehmen können. Möglichkeiten, dieses Ziel zu erreichen, gibt es viele. So zum Beispiel:

- Kultur- und Freizeitstätten wie Museen, Theater, Konzertsäle, Bibliotheken, Schwimmbäder, Sporthallen usw. überprüfen und Massnahmenpläne erstellen (siehe auch Aktionen 1.2 und 1.4)
- Kulturinstitutionen auffordern, sich das Label «Kultur inklusiv» anzueignen
- das Kulturreglement anpassen und die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am öffentlichen Leben als Schwerpunkt festlegen
- bei Projekten, die durch die Kulturförderung, den Lotteriefonds und Sportfonds finanziell unterstützt werden, die Hilfe an konkrete Anforderungen an die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen knüpfen
- Leistungsverträge mit kulturellen Institutionen und Freizeitorganisationen (auch Projekte der Jugendorganisationen und Jugendkultur) überprüfen und allenfalls anpassen
- die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen bei Freizeitsportanlagen abklären und Verbesserungen vornehmen
- spezifische Führungen und Vermittlungsprogramme für Menschen mit Behinderungen und andere Personen mit Einschränkungen anbieten.

Voraussichtlicher Aufwand: Je nach Vorgehen der Gemeinde bzw. Stadt fallen höhere oder tiefere Kosten an.

Unterstützung: Die Fachstelle Kultur inklusiv von Pro Infirmis ist

ein Kompetenzzentrum für inklusive Kultur in der Schweiz. Sie berät interessierte Kulturinstitutionen und vermittelt Kontakt zu anderen Fachpersonen.

10.2 Förderung von inklusiven Kulturprojekten

Federführung: Abteilung Kultur, Freizeit und Sport

Kurzbeschreibung: Alle Kantone haben heute ein Kulturförderungsgesetz oder ein Kulturleitbild. Diese enthalten auch allgemeine Leitsätze, die Menschen mit Behinderungen miteinschliessen. So steht häufig darin, dass die ganze Bevölkerung am kulturellen Leben teilhaben und die kulturelle Vielfalt gefördert werden soll. Das bedeutet, dass der Kanton einerseits alle Bestrebungen unterstützt, die den Zugang zur Kultur verbessern, auch jene für Menschen mit Behinderungen. Andererseits sollen die individuelle schöpferische Entfaltung und kulturelle Vorhaben von und mit Menschen mit Behinderungen soweit wie möglich gefördert werden.

Damit aber Menschen mit Behinderungen als Kulturschaffende und Beteiligte involviert werden oder «Behinderung» thematisch in einer Ausstellung Eingang findet, braucht es entsprechende Projekte. Hier können auch Gemeinden oder Städte einen gewissen Support leisten, indem sie die Verantwortlichen von Kulturstätten ermuntern, inklusive Ausstellungs-, Musik-, und Theaterprojekte zu organisieren. Falls dies keine Früchte trägt, sind zusätzliche Anreize zu schaffen. Gezielte finanzielle Unterstützungen beispielsweise bewirken oft wahre Wunder.

Voraussichtlicher Aufwand: gering

Unterstützung: Die Fachstelle Kultur inklusiv von Pro Infirmis ist ein Kompetenzzentrum für inklusive Kultur in der Schweiz. Sie berät Interessierte und vermittelt Kontakt zu anderen Fachpersonen.

10.3 Schaffung von Ausbildungs- und Nischenarbeitsplätzen für Menschen mit Behinderungen in Kultur- und Freizeitstätten

Federführung: Abteilung Kultur, Freizeit und Sport

Kurzbeschreibung: Inklusive Teilhabe in der Kultur und Freizeit bedeutet auch, dass Menschen mit Behinderungen als Mitarbeitende

im Arbeitsalltag integriert sind. Es gibt zahlreiche Möglichkeiten, um sie hierbei einzubeziehen: beispielsweise Praktikums- oder Lehrstellenangebote, Festanstellungen oder kleinere Teilzeiteinsätze, begleitete Arbeitsprojekte und Arbeitstrainings oder ehrenamtliche Arbeit. Gemeinden oder Städte können sich hier engagieren, indem sie unter anderem die Leistungsverträge mit Institutionen und Organisationen im Kultur- und Freizeitbereich überprüfen und entsprechend anpassen (siehe auch Aktion 8.5).

Voraussichtlicher Aufwand: gering

Unterstützung: Die Fachstelle Kultur inklusiv von Pro Infirmis ist ein Kompetenzzentrum für inklusive Kultur in der Schweiz. Sie berät Interessierte und vermittelt Kontakt zu anderen Fachpersonen.

10.4 Verbesserung der Information und Kommunikation

Federführung: Abteilung Kultur, Freizeit und Sport

Kurzbeschreibung: Die Kommunikation von Kultur- und Freizeiteinrichtungen soll einerseits die Haltung der Institution zur Inklusion aufzeigen. Andererseits vermittelt sie die für Menschen mit Behinderungen relevanten Informationen über inklusive Angebote der Institution. Solche Informationen gehören eigentlich ganz selbstverständlich in die Kommunikationsstrategie der Kultur- und Freizeitinstitutionen. Leider sieht die Realität aber anders aus. Gemeinden und Städte können mithelfen, dass sich dies ändert. Dazu gibt es verschiedene Möglichkeiten:

- Webseiten der verschiedenen Anbieter von Kultur-, Freizeit- und Sportanlässen überprüfen, ob sie auch über die spezifischen Informationen für Menschen mit Behinderungen verfügen und ob sie barrierefrei gestaltet sind. Falls nicht, sind entsprechende Ergänzungen und Anpassungen vorzunehmen.
- Internetportale mit spezifischem Filter für die Zielgruppe «Menschen mit Behinderungen» oder speziellen Onlineführer für Rollstuhl- und Rollatorfahrende über hindernisfreie Ausflugsziele, Spazierwege usw. erstellen
- Infoveranstaltungen für die Verantwortlichen von Kultur- und Freizeiteinrichtungen organisieren, mit dem Ziel aufzuzeigen, welche Strukturen, Informationen usw. für Menschen mit Behin-

derungen erforderlich sind. Neben einer angepassten Kommunikationsstrategie sollten die Vereine inklusive Angebote anbieten. Diese sind in Behinderteninstitutionen bekannt zu machen. Gegebenenfalls sind Schnuppertage zu organisieren, damit das Trainerlokal, der Probeleiter usw. kennengelernt werden kann.

Voraussichtlicher Aufwand: Je nach Vorgehen der Gemeinde bzw. Stadt fallen höhere oder tiefere Kosten an.

Unterstützung: Die Fachstelle Kultur inklusiv von Pro Infirmis ist ein Kompetenzzentrum für inklusive Kultur in der Schweiz. Sie berät Interessierte und vermittelt Kontakt zu anderen Fachpersonen.

11. Gesundheit, Prävention, Rehabilitation und Pflege

11.1 Niederschwellige Angebote für erwachsene Menschen mit einer psychischen Erkrankung

Federführung: Abteilung Gesundheit

Kurzbeschreibung: Der Grundsatz «ambulant vor stationär» eröffnet Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen die grosse Chance, trotz Behinderung, Einschränkung oder Erkrankung zu Hause in ihrem Umfeld leben zu können. Für die betroffenen Menschen ergibt sich so ein hohes Mass an Selbstbestimmung, und sie können auch weiterhin am gesellschaftlichen Leben teilnehmen. Betroffene werden bei ambulanten und teilstationären Behandlungen nicht aus ihrem Alltag gerissen und können das Erlernte in ihrem Lebensumfeld umsetzen. Das hilft, Fortschritte in den Alltag zu integrieren.

Die institutionelle ambulante Versorgung ist aber in den Gemeinden und Städten sehr unterschiedlich entwickelt. Daher ist zu überprüfen, ob eine gemeindenahere, niederschwellige Auskunftsstelle überhaupt besteht oder ob sie aufgebaut beziehungsweise weiterentwickelt werden muss. Das Angebot soll für hilfesusuchende Personen mit einer psychischen Beeinträchtigung einfach zugänglich sein und bei Bedarf eine Triagefunktion übernehmen. Zudem soll die Anlaufstelle die unterschiedlichen Angebote vernetzen und

klären, ob weitergehende Massnahmen für die Prävention notwendig sind (zum Beispiel für Altersdepression usw.).

Voraussichtlicher Aufwand: Je nach Vorgehen der Gemeinde bzw. Stadt fallen höhere oder tiefere Kosten an.

Unterstützung: Die Schweizerische Stiftung Pro Mente Sana hilft bei Fachfragen weiter.

11.2 Informationsplattform über Assistenzangebote und für Stelleninteressierte

Federführung: Abteilung Gesundheit

Kurzbeschreibung: Assistentinnen und Assistenten unterstützen Menschen mit Behinderungen dabei, ein selbstbestimmtes Leben zu führen. Oft werden ein selbstständiges Leben und die Teilhabe in allen Lebensbereichen erst durch Assistenzleistungen möglich. Wie diese Unterstützung aussieht, ist von Person zu Person unterschiedlich. Assistentinnen und Assistenten können zum Beispiel bei der Mobilität oder auch bei Tätigkeiten wie Einkaufen und bei Freizeitaktivitäten Unterstützung leisten.

In der Regel wählen Menschen mit Behinderungen ihre/-n Assistentin/Assistenten selbst aus. Die richtige Person zu finden, ist aber recht schwierig, denn die Tätigkeit ist noch sehr unbekannt. Entsprechende Vermittlungsstellen fehlen oft. Hier kann sich die Gemeinde oder Stadt engagieren, indem sie mithilft, dass eine Informationsplattform über bestehende und neue Assistenzangebote in der Region errichtet wird. Dazu sollte die Plattform auch Auskunft geben, welche Qualifikationen allfällige Stelleninteressenten benötigen und wo man sich bewerben kann.

Voraussichtlicher Aufwand: gering

Unterstützung: Bei Fachfragen zum Thema Assistenz ist beispielsweise die Pro Infirmis zuzuziehen. Auch die Organisation InVIE-dual (www.invidual.ch) leistet gerne Hilfestellung.

11.3 Verbesserung des Wissensstandes über Inklusion bei Ärzten, Pflegenden, dem Gesundheitsmanagement usw.

Federführung: Abteilung Gesundheit

Kurzbeschreibung: Zahlreiche Erfahrungen zeigen, dass in der am-

bulanten medizinischen Versorgung bei Ärzten, Pflegenden, dem Gesundheitsmanagement usw. Fortbildungsbedarf besteht im Hinblick auf die Inklusion von Menschen mit Behinderungen. Zum einen müssen Hindernisse für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen bei der Inanspruchnahme von Ärzten, Spitälern, Reha-Einrichtungen so weit wie möglich abgebaut werden. Zum anderen sind gezielte Kurs- und Vortragsangebote zu entwickeln, die die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen ins Zentrum stellen. Dazu gehören insbesondere eine adäquate Kommunikation, aber auch Kenntnisse über die verschiedenen Behinderungsarten und ihre täglichen Auswirkungen. Bei allen Leistungen, aber auch allen Präventions- und Gesundheitsförderungsprogrammen sollten die spezifischen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen miteinbezogen werden.

Voraussichtlicher Aufwand: gering

Unterstützung: Die Behindertenorganisation Sensability bietet verschiedene Dienstleistungen für das Gesundheitswesen an (www.sensability.ch).

12. Vernetzung, Bewusstseinsbildung und Partizipation

12.1 Schulung der Mitarbeiter/-innen der Verwaltung

Federführung: Personalabteilung

Kurzbeschreibung: Ergänzend zu den allgemeinen Fortbildungsangeboten bietet die Personalabteilung auch Schulungen der Verantwortlichen in der Gemeinde oder Stadt über die erforderlichen inklusiven Massnahmen in den einzelnen Themenfeldern an. Dabei sollen auch Personen mit Mobilitäts-, Seh- und Hörbehinderungen sowie mit psychischen und kognitiven Einschränkungen involviert werden, damit sie ihre Erfahrungen schildern und praktische Ratschläge für die Verwaltungspraxis vermitteln können. Ziel der Kurse ist es, das Wissen um die Barrieren von Kolleginnen und Kollegen mit Behinderungen sowie Bürgerinnen und Bürgern mit Behinderungen zu stärken und so für deren Situation und für das ei-

gene Handeln zu sensibilisieren. Ferner sollen entsprechende Hilfen für die Praxis vermittelt werden.

Voraussichtlicher Aufwand: gering

Unterstützung: Die Behindertenorganisation Sensability bietet verschiedene Kurse an und kann hierbei sicher weiterhelfen (www.sensability.ch).

12.2 Informationsplattform «Inklusion»

Federführung: Abteilung Kommunikation

Kurzbeschreibung: Es ist eine Onlineplattform «Inklusion» aufzubauen, die zum einen über die gesetzlichen Regelungen der Gemeinde oder Stadt zur Inklusion und das Netzwerk der verschiedenen Akteure informiert, zum anderen gewisse Themen behandelt, die die Bevölkerung in dieser Hinsicht umtreibt (z.B. inklusive Schule, Umgestaltung von Tramhaltestellen). Zudem sollte das Portal auch Informationen über neue Angebote und Projekte enthalten sowie Hinweise auf andere relevante Plattformen liefern, wie beispielsweise den Stadtführer für Rollstuhlfahrende (Aktion 1.8), die Vermittlungsbörse für entsprechende Jobs bei der Gemeinde/Stadt oder für Assistenz (Aktionen 8.1, 11.2), finanzielle Unterstützungen für private Träger usw.

Voraussichtlicher Aufwand: gering

Unterstützung: Eine gute Onlineplattform zur Inklusion hat die Stadt Uster. Sie kann als Beispiel beigezogen werden.

12.3 Spezifische Ausstellungen oder Thementage

Federführung: Zentralsekretariat

Kurzbeschreibung: Die Umsetzung der UNO-BRK auf Gemeinde- und Stadtebene ist eine komplexe und anspruchsvolle Aufgabe. Es braucht dazu zahlreiche verschiedene Massnahmen. Die Bevölkerung muss dabei mitgenommen werden, damit ihr Verständnis für diese Bestrebungen wächst und sie diese auch mittragen kann. Dafür eignen sich beispielsweise Ausstellungen, aber auch speziell organisierte Thementage über die Inklusion. Solche Anlässe bieten die Möglichkeit, neue, bereits geplante oder umgesetzte Massnahmen einer interessierten Öffentlichkeit zu präsentieren. Mögliche

Formen für solche Veranstaltungen sind beispielsweise Vorträge, Führungen, Ausstellungen, Filme, Workshops, Gesprächsrunden zu den verschiedenen Themen usw. Sinnvoll sind aber auch Ausstellungen oder Aktionstage in Schulen.

Voraussichtlicher Aufwand: gering

Unterstützung: Die Behindertenkonferenz Kanton Zürich organisiert im Spätsommer 2022 die «Aktionstage Behindertenrechte 2022». Sie teilt ihre Erfahrungen sicher mit anderen.

12.4 Behindertenbeauftragte/-r oder Anlaufstelle «Inklusion», begleitet durch einen Beirat

Federführung: Zentralsekretariat

Kurzbeschreibung: Es wird die Stelle eines/-r amtlichen Behindertenbeauftragten eingerichtet oder, falls dies nicht möglich ist, zumindest eine offizielle Anlauf- und Koordinationsstelle für die inklusiven Anliegen von Menschen mit Behinderungen geschaffen. Die/der Behindertenbeauftragte oder die Anlaufstelle soll die Belange der Menschen mit Behinderungen hinsichtlich Inklusion gegen innen und aussen vertreten und an allen kommunalen bzw. städtischen Vorhaben frühzeitig beteiligt werden, die die spezifischen Anliegen der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung betreffen. Zudem soll die/der Beauftragte oder die Anlaufstelle die Zusammenarbeit zwischen den Betroffenen und anderen Beteiligten sowie den Ämtern der Gemeinde oder Stadt fördern und in Fragen der Politik für Menschen mit Behinderungen Stellung beziehen.

Zur Begleitung des/der Behindertenbeauftragten oder der Anlaufstelle wäre die Gründung eines Beirats sehr sinnvoll. Am Beirat «Inklusion» sind Menschen mit Behinderungen und ältere Personen beteiligt, aber auch Vertreter/-innen von örtlichen Behinderten- und Altersorganisationen.

Voraussichtlicher Aufwand: erheblich

Unterstützung: Verschiedene Kantone haben entsprechende Anlauf- und Koordinationsstellen eingerichtet. Zudem verfügt die Stadt Bern seit 2010 über eine Fachstelle für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen. Alle Stellen können für Fragen zugezogen werden.

12.5 Förderfonds «Inklusion» für neue, innovative Projekte

Federführung: Zentralsekretariat

Kurzbeschreibung: Die Schweiz befindet sich bei der Gleichstellung mitten im Anpassungsprozess. Seit Anfang des neuen Jahrtausends geht es dank dem BehiG und der UNO-BRK stetig aufwärts. Vermutlich dauert es aber noch weitere 30-40 Jahre, bis dieser Prozess abgeschlossen ist. Dabei gibt es noch viel zu tun, und es sind neue Ideen gefragt. Junge Leute sollten motiviert werden, hier tätig zu werden. Dazu braucht es manchmal finanzielle Mittel. Es wäre sinnvoll, einen Förderfonds für die Umsetzung besonderer inklusiver Massnahmen zugunsten von Menschen mit Behinderungen einzurichten. Mit diesem Fonds sollen neue, innovative Projekte, die das Leben von Menschen mit Behinderungen im Alltag erleichtern, unterstützt werden, aber auch Sensibilisierungsaktionen für die Bevölkerung. Anträge können von privaten Vereinen und Organisationen, aber auch Privatpersonen gestellt werden. Der Förderfonds sollte offen formuliert sein, damit er möglichst viele Personen der Gesellschaft anspricht.

Voraussichtlicher Aufwand: Je nach Vorgehen der Gemeinde bzw. Stadt fallen höhere oder tiefere Kosten an.

Checkliste

Die Beantwortung folgender Fragen zeichnet ein gutes Bild der Situation in der Gemeinde oder Stadt zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen. Die einzelnen Punkte können am Anfang der Aktion für eine Bestandsaufnahme abgeklärt werden, aber auch in der Mitte des Aktionsplans für eine Zwischenbilanz oder am Ende für eine Gesamtbewertung. Die Fragen sind von einem Sachverständigen der Gemeinde oder Stadt zusammen mit einer Gruppe von Personen mit unterschiedlichsten Behinderungen zu beantworten. Die Checkliste ist je nach den Bedürfnissen der Gruppe entsprechend zu ergänzen.

Rechtliche Grundlagen

- Genügen die kommunalen Gesetze und Verordnungen, um die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in den wichtigsten Handlungsfeldern zu gewährleisten? Braucht es zusätzliche rechtliche Anpassungen?

Öffentlicher Raum (öffentliche Bauten, Fussgängerbereich, Pärke, Spielplätze, Parkplätze, Schalteranlagen, Automaten, Märkte, öffentliche Veranstaltungen usw.)

- Wie gut werden Baugesuche für Bauten und Anlagen mit Publikumsverkehr auf Hindernisfreiheit überprüft?
- Wie sieht es mit den bestehenden Gebäuden aus? Müssen öffentliche Bauten angepasst werden? Gibt es einen Massnahmen- und Zeitplan für die Anpassungen?
- Braucht es Verbesserungsmassnahmen auf Trottoirs, bei Strassenübergängen, auf Kinderspielplätzen, in Parkanlagen usw.?
- Wie steht es um die Veranstaltungen auf öffentlichem Grund? Sind sie für Menschen mit Behinderungen zugänglich? Sind Kontrollen vor Ort notwendig?
- Hat es in der Gemeinde/Stadt genügend öffentliche Behindertenparkplätze? Sind sie ausreichend dimensioniert und signalisiert?
- Sind die Baustellen im öffentlichen Raum für Menschen mit Behinderungen behindertengerecht angepasst und richtig abgesichert?

Inklusives Quartierleben

- Worum geht es bei der inklusiven Quartierentwicklung? Braucht es irgendwelche Vorgaben, Grundlagen usw. dazu?
- Gibt es Quartiere, wo die Inklusion spezifisch gefördert werden soll? Wie soll dabei vorgegangen werden?

Mobilität

- Wie weit ist die Gemeinde oder Stadt bei der Umsetzung des behindertengerechten ÖV? Hat sie alle notwendigen Vorkehrungen für eine zeitgemässe Anpassung getroffen? Braucht es zusätzliche Massnahmen, wie Schulung usw.?
- Wie steht es um zentrale ÖV-Bauten, wie beispielsweise den Bahnhof? Erfüllen sie die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen, oder braucht es zusätzliche Anpassungen?
- Genügen die Haltestelleninformationen von Bus- und Tramlinien, oder braucht es zusätzliche Hinweise für Rollstuhl- und Rollatorfahrende? Wie ist der Umgang mit Menschen mit Behinderungen im Fahrbetrieb?
- Wie gut erfüllen die Behindertenfahrdienste ihre Aufgaben? Gibt es genügend Kapazitäten? Sind die Kosten für die Betroffenen tragbar und verhältnismässig?

Information und Kommunikation

- Wie geeignet sind die kommunalen oder städtischen Internetangebote für Menschen mit Behinderungen? Müssen sie angepasst werden?
- Braucht es eine spezifische Förderung der einfachen/leichten Sprache?
- Fühlen sich Menschen mit einer Hörbehinderung und Gehörlose von der Gemeinde oder Stadt genügend unterstützt? Braucht es zusätzliche Massnahmen? Wer trägt die Kosten?
- Gibt es irgendwelche Mängel in der Kommunikation zwischen Menschen mit Behinderungen und der Verwaltung?
- Sind zusätzliche Anreize für private Unternehmen, Organisationen usw. erforderlich, damit sie ihre Kommunikationsmittel behindertengerecht anpassen?

Hindernisfreies und selbstbestimmtes Wohnen

- Wie fördert die Gemeinde/Stadt den hindernisfreien Wohnungsbau? Ist

die Förderung ausreichend, oder muss sich die Gemeinde oder Stadt stärker engagieren?

- Wie steht es um das selbstbestimmte Wohnen von Menschen mit Behinderungen ausserhalb einer Institution? Braucht es weitere Anstrengungen seitens der Gemeinde/Stadt?

Frühe Förderung und familienergänzende Betreuung für Kinder mit Behinderungen

- Welche Angebote der Frühförderung gibt es, und wie erfüllen sie ihren Zweck? Gibt es genügend Angebote? Sind die Kosten, die die Eltern tragen, fair und verhältnismässig? Braucht es Verbesserungen?
- Wie sind Kinder mit Behinderungen in die kommunalen oder städtischen Kitas integriert? Kann die Nachfrage befriedigt werden, oder braucht es zusätzliche Angebote? Wie steht es mit den Kosten für die Eltern? Sind sie tragbar?

Bildung und Berufsbildung

- Wie gut angepasst sind die Schulhäuser und Schulanlagen an die integrative Schulung?
- Wie steht es um die Schulleiter und Lehrkräfte? Sind sie genügend über die inklusive Schule informiert?
- Braucht es für Jugendliche mit Behinderungen besondere Massnahmen beim Übergang von der Schule in die Berufsbildung?
- Wie steht es um Schnupperlehren und Lehrstellen für Jugendliche mit Behinderungen? Braucht es zusätzliche Anstrengungen?

Arbeit und Beschäftigung

- Fördert die Gemeinde/Stadt die Integration von Menschen mit Behinderungen in die Arbeitswelt? Bietet sie genügend Stellen an? Oder können zum Beispiel die Leistungsvereinbarungen zwischen Gemeinde/Stadt und kommunalen/städtischen Organisationen und Gesellschaften angepasst werden?
- Wie geht die Verwaltung im Stellenbesetzungsverfahren mit Bewerbungen von Menschen mit Behinderungen um? Gibt es besondere Bedingungen für Menschen mit Behinderungen?
- Wie gut kennen sich die Führungskräfte in der Verwaltung über die

bestehenden Möglichkeiten und Unterstützungsangebote aus, wenn sie eine Person mit Behinderungen beschäftigen?

- Gibt es spezifische Anreize für private Arbeitgeber bei der Anstellung von Menschen mit Behinderungen?

Teilhabe am politischen Leben

- Sind die Anlagen, Lokalitäten usw., die für politische Anlässe wie Gemeindeversammlungen, öffentliche Diskussionsveranstaltungen, Stimmabgabe usw. genutzt werden, an die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen angepasst?
- Wie steht es um die kommunalen Abstimmungen? Gibt es irgendwelche Unterstützung für Menschen mit Behinderungen?
- Können Menschen mit Behinderungen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, irgendwie am politischen Prozess teilnehmen?

Erholung, Freizeit, Kultur und Sport

- Wie gut sind die Einrichtungen für Kultur, Sport und Freizeit an die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen angepasst? Braucht es Verbesserungen bei den Bauten, der Kommunikation oder Information?
- Fördert die Gemeinde/Stadt die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen als Mitarbeitende, als Kulturschaffende, als Projektteams usw. genügend?

Gesundheit, Prävention, Rehabilitation und Pflege

- Gibt es gemeindenahе, niederschwellige ambulante Angebote für erwachsene Menschen mit einer psychischen Erkrankung? Braucht es Verbesserungen bei diesen Angeboten?
- Unterstützt die Gemeinde/Stadt die Schaffung von Assistenzangeboten und die Besetzung freier Stellen im Assistenzbereich?
- Hilft die Gemeinde/Stadt mit, dass in den kommunalen/städtischen Gesundheitseinrichtungen die Zugänglichkeit und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen sowie die Kenntnisse über die Inklusion allgemein verbessert werden?

Vernetzung, Bewusstseinsbildung und Partizipation

- Werden die Verantwortlichen in der Gemeinde oder Stadt über die erforderlichen inklusiven Massnahmen geschult? Wie gut kennen sie sich mit allfälligen Unterstützungen in der Praxis aus?
- Informiert die Gemeinde oder Stadt die Allgemeinheit ausreichend über Inklusion? Wie gut hilft sie mit, dass Klischees und Vorurteile gegenüber Menschen mit Behinderungen abgebaut werden?
- Wie ist die interne Koordination der Gemeinde oder Stadt zum Themenbereich «Inklusion» organisiert? Gibt es eine Anlaufstelle für diese Anliegen, auch für externe Personen?
- Fördert die Gemeinde oder Stadt neue, innovative Inklusionsprojekte?

Beispiele

In der Schweiz gibt es bisher (noch) keine Beispiele von Gemeinden und Städten, die mit einem Aktionsplan die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen umgesetzt haben. Hier muss man für den Moment noch auf Deutschland verweisen, zum Beispiel auf die Stadt Freiburg im Breisgau. Der Freiburger Gemeinderat hat am 17.11.2015 einen solchen Aktionsplan einstimmig beschlossen. Seither arbeitet die Stadt intensiv an dessen Umsetzung und dokumentiert jedes zweite Jahr den Stand der Anstrengungen (www.freiburg.de/inklusion). Das Fehlen eines entsprechenden Beispiels in der Schweiz bedeutet aber nicht, dass es hierzulande keinen Ort gibt, der sich in den letzten Jahren mit der Gleichstellung auseinandergesetzt und Erleichterungen für Menschen mit Behinderungen geschaffen hätte. Die Stiftung MOVE, die seit 2020 den MOVE-AWARD für beispielhafte Leistungen im Rahmen der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen an Gemeinden und Städte vergibt, zeichnete 2020 Uster und 2021 Biel für ihr Engagement aus. Dieses Jahr wird die Gemeinde Arlesheim den MOVE-AWARD erhalten (www.move-stiftung.ch). Diese Orte förderten die Gleichstellung in den Bereichen Zusammenleben, hindernisfreie Architektur, behindertengerechter öffentlicher Raum und Verkehr, inklusive Schule und Kultur beispielhaft. Zudem schufen sie verschiedene kommunikative Verbesserungen.

Besonders hervorzuheben hat sich dabei die Stadt Uster. Die Stadt ist ein wahrer Leuchtturm für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in der Schweiz. Sie hat sich in den letzten 15 Jahren in dieser Thematik stetig weiterentwickelt, immer wieder Neues, Wichtiges für Bewohner und Besucher mit Behinderungen realisiert. Das Resultat lässt sich sehen. Die Stadt ist sehr hindernisfrei. Nur beim ÖV gibt es noch Handlungsbedarf. Sonst ist wirklich kaum etwas zu beanstanden. So finden Rollator- und Rollstuhlfahrende überall im Ort Behindertenparkplätze, Rampen zu den öffentlichen Gebäuden oder auch mal Lifte. Auch entsprechende WC-Anlagen sind überall vorhanden. Ein Stadtbummel mit Besichtigung der wichtigsten Gebäude ist für Menschen mit Behinderungen problemlos möglich. Überall trifft man auf wichtige Erleichterungen. So besitzt beispielsweise die majestätisch angelegte reformierte

Kirche mit imposanter Eingangstreppe nicht nur einen Kabinenlift, sondern auch eine automatisierte Eingangstüre und extra Stellflächen bei den Bänken für Besucher/-innen mit Rollstuhl.

Ideal für Rollator- und Rollstuhlfahrende ist aber auch der Stadtpark, wo man mit Fussgängern auf Augenhöhe verweilen kann. Ein kleines Paradies für alle, mitten in der Stadt. Betritt man das Parkbeizli, wird man von einem Mitarbeiter mit Beeinträchtigung aus dem Werkheim Uster freundlich begrüsst. Eine Form der Inklusion, die immer noch Seltenheitswert hat. Für einen längeren Spaziergang folgt man am besten dem gut ausgeschilderten Rollstuhl-Wanderweg. Er führt zu weiteren interessanten Bauten. So kommt man auch an der modernen Stadtbibliothek vorbei. Alles ist behindertengerecht gestaltet, auch die Internetarbeitsplätze. Selbst bei der Kasse wurde an diese Bedürfnisse gedacht.

Aber auch Menschen mit einer Sehbehinderung kommen in Uster nicht zu kurz. Überall im Ladenquartier ist ein Netz von Leitlinien installiert. Dies vereinfacht Menschen mit einem Blindenführstock die Orientierung wesentlich. Im Kino «qtopia» werden seit einiger Zeit die Filme audiodeskriptiv, also mit akustischer Bildbeschreibung, gezeigt, so dass sie auch sehbehinderte Menschen oder solche mit einer Leseschwäche gut verfolgen können. Zudem erhalten die Stimmberechtigten die Abstimmungsunterlagen in leichter Sprache. Dies erleichtert vielen Personen mit Behinderungen die Teilnahme am politischen Prozess.

In Uster engagiert sich seit mehr als 15 Jahren bei Behindertenfragen eine Arbeitsgruppe aus Betroffenen. Sie unterstützt die Stadt bei baulichen Massnahmen. Aufgrund einer Motion verstärkte die Stadt ihre Anstrengungen 2016. Um Handlungsfelder benennen zu können, gab sie bei der Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW eine Studie in Auftrag (siehe auch Seite 23). Mittels einer partizipativen Methodik konnte die FHNW einen Katalog mit zahlreichen Verbesserungsmassnahmen entwickeln. Ein Jahr später entschloss sich der Stadtrat, die Umsetzung dieser Empfehlungen voranzutreiben. Er bewilligte für vier Jahre eine 80%-Stelle für eine Inklusionsbeauftragte. Die neue Fachfrau sollte wichtige Verbesserungen anstossen und alle Anstrengungen in dieser Hinsicht koordinieren. 2018 stellte der Stadtrat mit dem Umsetzungskonzept eine Grundlage für die Verwirklichung von zahlreichen Gleichstellungsprojekten vor. Dazu formulierte die Stadt verschiedene Massnah-

men zur Anpassung der Verwaltung und der Infrastruktur. Ausgehend von diesem Konzept, wurde in den folgenden drei Jahren an der Umsetzung der Massnahmen gearbeitet. 2022 legte die Stadt einen Abschlussbericht vor, in dem sie aufzeigte, was in dieser Zeit realisiert worden war. Die Stadtpräsidentin Barbara Thalmann stellt dabei fest, dass viel geschehen sei: Menschen mit Behinderungen nehmen in der Stadt Uster vermehrt am Vereinsleben und an Kulturprojekten teil. Ältere Menschen finden dank speziellen Erklär-Veranstaltungen einen besseren Zugang zur digitalen Welt. Auch die Zugänglichkeit für Rollstuhl- und Rollatorfahrende konnte nochmals verbessert werden. Die Stadtpräsidentin kommt zum Schluss: «Eine Stadt für alle zu werden, in welcher Menschen mit Behinderungen selbstverständlich dazugehören, ist eine Generationsaufgabe. Sie lässt sich nicht von heute auf morgen umsetzen; auch nicht mit einem vierjährigen Projekt. Unser Weg geht weiter. Als nächster Schritt gilt es, die Errungenschaft des Projektes in die Regelstrukturen zu integrieren.»

Stichwortverzeichnis

A

Abstimmungen 59, 60, 61
Akzeptanz 68
Ältere Generation 69
Anlaufstelle «Inklusion» 69
Arbeitsmarkt 56
Arbeitsintegration 55, 56, 57, 63
Architektur 31
Ärzte 66
Assistenz, -angebote 66
Ausbildung 54
Auskunftsstellen 65, 69
Ausstellungen 62, 68

B

Bahnhöfe 39
Barrierefreie Webseiten 42, 64
Baugesetze 31, 46
Baugesuche 31
Baustellen 35
Bedarfsanalyse 23
Beirat 69
Beistandschaft 61
Behindertenbeauftragte/-r 69
Behindertenfahrdienst 41
Behindertengleichstellungsgesetz 12
Behindertenparkplätze 34
Behindertenrechtegesetz 16
Behindertenkundgebung 11
Berufsbildung 52, 54
Beschäftigung 56, 56, 63
Bestandesaufnahme 23, 71
Betreuung 66
Bewusstseinsbildung 67
Bibliotheken 62
Bildung 52
Bushaltestellen, -betrieb 38, 40

C

Checkliste 71
Chronologie 8

E

Einfache Sprache 43

F

Fachschule 53
Familie 50
Förderfonds «Inklusion» 70
Freizeit, -einrichtungen 33, 61, 62
Frühförderung 49
Fussgängerbereiche 32

G

Gebärdensprachdolmetschende 44, 59
Gehörlose 44, 60
Gesundheit, -management 66

H

Haltestellen 38, 40
Hindernisfreie Bauten 31, 39, 46, 62
Hörbehinderung 44, 60

I, J

Induktive Höranlage 44
Information 68
Inklusion 21
Inklusives Quartier 37
Inklusive Schule 53

K

Kantonale Gesetze 15
Kinderbetreuung 50
Kinderspielplätze 33
Kita, -plus 50, 51
Kommunikation 42, 64, 68
Kontrolle 31, 34
Konzeptteam 24
Konzertsäle 62, 63
Koordination 24, 27
Kultur, -angebote, -förderung 62, 63
Kulturprojekte, -schaffende 63
Kulturstätten 61, 62

L

Lehre, Lehrbetrieb 54, 55 63
Lehrer/-innen 53
Leichte Sprache 43
Leitbild, Leitsätze 25

M

Märkte 34
Medizin 66
Mobilität 38
Museen 62, 63

N

Nischenarbeitsplätze 56, 63

O, P, Q

Öffentliche Gebäude 31, 39, 62
Öffentlicher Verkehr 38
Pärke 33
Parkplätze 34
Personalrekrutierung 56
Pfleger/-innen 66
Plätze 32
Politik 59
Prävention 66, 67
Psychische Beeinträchtigung 65
Quartier, -förderung 36
Quartierbotschafter/-innen 36

R

Regelschule 53
Rehabilitation 65

S

Schulhäuser, -anlagen 52
Schule inklusiv 52, 53
Schulleiter 53
Schulung 40, 45, 67
Schwimmbäder 53, 62
Spazierwege 33
Sport, -förderung 62
Sportplätze, -hallen 53, 62
Stadtführer 36
Strassenübergänge 32

T

Theater 62, 63
Thementage 68
Tramverkehr 38, 40
Trottoir 32

U

UNO-BRK 13

W

Wohnen 46, 48, 49
Wohnungsbau 46, 47
Wohnprojekte, -schulen 49

X, V, Z

Veranstaltungen 34
Verkehrsbetriebe 40, 41
Zelte 34
Zirkus 34
Zugänglichkeit 31-34, 38, 39, 46, 62
Zugsverkehr 39, 40
Zwischenbilanz 71